

**HINWEIS:** Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

## **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck Fürstentfeldbruck**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2024  
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024



**Rödl & Partner GmbH**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Äußere Sulzbacher Straße 100  
D-90491 Nürnberg  
Telefon +49 (9 11) 91 93-0  
Telefax +49 (9 11) 91 93-19 00  
E-Mail [info@roedl.de](mailto:info@roedl.de)  
Internet [www.roedl.de](http://www.roedl.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. PRÜFUNGS-AUFTRAG</b>	<b>5</b>
<b>2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Lage des Unternehmens</b>	<b>6</b>
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	6
2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	8
<b>3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>10</b>
<b>3.1 Gegenstand der Prüfung</b>	<b>10</b>
<b>3.2 Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>10</b>
<b>4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>13</b>
<b>4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>13</b>
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
4.1.2 Jahresabschluss	13
4.1.3 Lagebericht	13
<b>4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	<b>14</b>
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	14
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	14
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	14
<b>5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES</b>	<b>15</b>
<b>6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>16</b>



## 1. PRÜFUNGSaufTRAG

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Fürstenteldbruck am 18. April 2024 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 des

### **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenteldbruck, Fürstenteldbruck**

- nachfolgend auch Eigenbetrieb oder AWB genannt - gewählt.

Daraufhin beauftragte uns der Werkleiter, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 (Anlage 7.1.1) gemäß §§ 317 ff. HGB i.V.m. Art. 93 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) zu prüfen.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung. Der Eigenbetrieb ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) und § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) des Freistaats Bayern prüfungspflichtig.

Unser Prüfungsauftrag wurde gemäß § 53 HGrG erweitert. Grundlage unserer Prüfung war der IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der gemäß dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 7.2.5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an den Eigenbetrieb gerichtet.

## **2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **2.1 Lage des Unternehmens**

#### **2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

##### **2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf**

Die Werkleitung hat nach unserer Auffassung im Jahresabschluss sowie Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Eigenbetriebs getroffen:

Der Kreistag hat am 28. Juli 2022 beschlossen ab dem 1. Januar 2025 das Sammelsystem mittels Bioabfallsäcken auf Biotonnen umzustellen. Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen wurden durch den Kreistag in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 geschaffen. Die Änderungssatzungen zur Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung sind zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Biotonnen wurden ab Oktober 2024 an die Bürgerinnen und Bürger ausgeliefert. Stand Ende Juni 2025 sind 38.622 Biotonnen im Landkreisgebiet flächendeckend aufgestellt worden.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat die neue Abnahmepreiskalkulation des GfA 2026 bis 2028 überprüft und die Kommunalabgabengesetz (KAG) - Konformität mit Schreiben vom 6. Juni 2025 bestätigt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren 101.662 private Haushalte, 7.125 Betriebe und sonstige Einrichtungen sowie 85 Beherbergungsbetriebe an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen. Zum Vorjahr erhöhte sich der Anschlussgrad bei den Haushalten um 523 Stück oder 0,5 %.

Die Anzahl der angemeldeten Restmüllbehälter erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 280 Stück auf 63.892 Stück. Die Anzahl der angemeldeten Papiersammelbehälter erhöhte sich um 589 Behälter auf 29.472 Stück. Die Anzahl der angemeldeten Wertstofftonnen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 701 Behälter. Zum Jahresende waren insgesamt 9.299 Behälter angemeldet.

Im Landkreis Fürstenfeldbruck sind im Geschäftsjahr 29.606 Tonnen Haus- und Geschäftsmüll angefallen. Die Menge ist gegenüber dem Vorjahr um 1.088 Tonnen gestiegen. Pro Einwohner und Jahr beträgt die Haus- und Geschäftsmüllmenge 137 Kilogramm gegenüber 132 Kilogramm im Vorjahr.

An Abfällen zur Verwertung wurden 2024 insgesamt 55.998 Tonnen erfasst. Die Gesamtmenge hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.639 Tonnen erhöht.

## **Ertragslage**

Im Berichtsjahr standen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 28.250 Betriebserträge in Höhe von TEUR 27.683 gegenüber.

Die Mehraufwendungen konnten teilweise durch höhere Umsatzerlöse und höhere Zinseinnahmen kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 8 Kommunalabgabengesetz konnte der Rückstellung für Abfallgebühren ein Betrag in Höhe von TEUR 1.247 gegenüber TEUR 2.124 im Vorjahr zugeführt werden.

In den Umsatzerlösen ist für das Berichtsjahr ertragsmindernd eine Zuführung zur Rückstellung für die Abfallgebühren in Höhe von TEUR 1.247 enthalten. Da die Zuführung im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um TEUR 878 niedriger lag, erhöhten sich die Umsatzerlöse entsprechend. Sie sind insgesamt um TEUR 1.497 gestiegen.

Der AWB hat im Berichtsjahr 78 % der Umsatzerlöse durch Gebühreneinnahmen - und die restlichen 22 % außerhalb des Gebührenbereichs - erzielt.

Der Materialaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TEUR 1.426 erhöht. Wegen des Einwohnerzuwachses haben sich die Aufwendungen bei Sammlung und Transport von Restmüll, Bioabfall, PPK und stoffgleichen Nichtverpackungen (im Holsystem) erhöht und gleichzeitig wurden mehr Abfälle beim Abfallheizkraftwerk Geiselbullach und auf der Deponie Jedenhofen angeliefert. Zudem lagen die Aufwendungen für die Nachsorge der Deponie Markt Indersdorf III über dem zur Verfügung stehenden Rückstellungsbetrag. Die Verwertungskosten für Bio- und Gartenabfall sind ebenfalls wegen höherer Anlieferungsmengen gestiegen und die Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen lag 2024 wieder im Zuzahlungsbereich. Als Folge der Systemumstellung auf die Biotonne zum 1. Januar 2025 wurden mehr Biosäcke abgeholt.

Die Personalaufwendungen haben sich um TEUR 470 erhöht.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen beruht im wesentlichen auf dem erhöhten Sanierungsaufwand auf den kleinen Wertstoffhöfen und auf Kostensteigerungen des laufenden Betriebs.

Der Saldo der betrieblichen Tätigkeit liegt bei TEUR – 567. Im Vergleich zum Vorjahresergebnis ist zu beachten, dass die Pensionsrückstellungen der Beamtinnen und Beamten des AWB, die auf Ihre Tätigkeiten beim Landkreis vor der Gründung des Eigenbetriebes am 1. Januar 2000 entfallen sind, im Vorjahr ertragswirksam aufgelöst werden konnten (TEUR 1.397). Die Rückstellungen werden nun in der Bilanz des Landkreises ausgewiesen.

## **Vermögenslage**

Die Bilanzsumme ist von TEUR 37.928 auf TEUR 38.726 gestiegen.

Auf der Aktivseite der Bilanz erhöhte sich das langfristige Vermögen wegen Neuinvestitionen von TEUR 7.936 abzüglich der Abschreibungen von insgesamt TEUR 799 von TEUR 14.908 auf TEUR 22.045.

Die Investitionen betrafen im Wesentlichen die Beschaffung und Verteilung von Biotonnen, den Kauf des Bauhofgeländes Mammendorf inklusive Wertstoffhofgrundstück sowie Abschlagszahlungen für den Bau des neuen großen Wertstoffhofes Olching II und für die Errichtung des neuen Sozialgebäudes auf dem Wertstoffhof Gröbenzell.

Das Umlaufvermögen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind von TEUR 23.020 auf TEUR 16.681 gesunken. Dabei haben sich insbesondere die liquiden Mittel einschließlich der Wertpapiere um TEUR 5.595 auf TEUR 15.350 reduziert. Die Vorräte haben sich insbesondere aufgrund der Verringerung des Bestands der Biomüllsäcke um TEUR 713 vermindert.

Auf der Passivseite ist das Eigenkapital aufgrund des Jahresgewinns von TEUR 799 abzüglich der Kapitalentnahme in Höhe von TEUR 85 durch den Landkreis von TEUR 7.296 auf TEUR 8.009 gestiegen. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 21 %.

Die Rückstellungen sind von TEUR 27.757 auf TEUR 28.528 gestiegen. Die langfristigen Rückstellungen haben sich insbesondere wegen der Verlängerung der Restlaufzeit der Rückstellung für die Rekultivierung der Deponie Jesenwang um TEUR 185 auf TEUR 8.928 reduziert. Die kurzfristigen Rückstellungen sind insbesondere aufgrund der Rückstellung für Abfallgebühren um insgesamt TEUR 956 gestiegen. Dem gegenüber sind die Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten gegenüber dem Vorjahr um TEUR 686 zurückgegangen.

## **Gesamtaussage**

Im Erfolgsplan wurde ein Jahresergebnis von TEUR 251 prognostiziert; darin enthalten war eine Inanspruchnahme der Gebührenrückstellung von TEUR 2.814.

Durch Ergebnisverbesserungen, nicht vollständig abgerufene Mittel sowie wegen Verzögerungen bei der Sanierung der kleinen Wertstoffhöfe war es möglich, der Gebührenrückstellung einen Betrag von TEUR 1.247 zuzuführen.

Im Investitionsplan standen 2024 inklusive Übertragungen aus 2023 TEUR 17.736 zur Verfügung. Aufgrund von Verzögerungen bei den geplanten Baumaßnahmen und bei der Beschaffung konnten nur TEUR 7.936 investiert werden. Die verbleibenden Mittel wurden in das Jahr 2025 übertragen.

Die Zinswende hat sich auf die Zinssätze der langfristigen Rückstellungen ausgewirkt. Durch die Zinserhöhungen ist das Jahresergebnis besser ausgefallen als ursprünglich angenommen.

Die wirtschaftliche Lage des AWB wird nach den zum heutigen Stichtag vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung als gut eingeschätzt.

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen der Werkleitung zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs vermitteln insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs.

### **2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Die Werkleitung hat nach unserer Auffassung im Jahresabschluss bzw. Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes getroffen:

Im Wirtschaftsplan für 2025 hat der AWB Aufwendungen in Höhe von TEUR 31.076 und Erträge in Höhe von TEUR 31.430 kalkuliert, wobei eine Inanspruchnahme der Rückstellung für die Abfallgebühren von TEUR 6.853 berücksichtigt worden ist.

Nach der Betrachtung des Geschäftsverlaufs bis Juni 2025 zeichnet sich ab, dass das Geschäftsjahr 2025 besser abgeschlossen werden kann als bei der Wirtschaftsplanung prognostiziert. Es wird damit gerechnet, dass sich Mehrerlöse bei der Wertstoffvermarktung und bei den Gebühren ergeben und einige Ausgabenansätze nicht voller Höhe benötigt werden.

Gegenüber den Dualen Systemen konnte eine Mitbenutzungs- und Nebenentgeltvereinbarung für die Jahre 2025 bis 2028 abgeschlossen werden. Im Jahr 2025 wird unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung eine Ergebnisverbesserung von insgesamt TEUR 3.213 erwartet.

Im Vermögensplan 2025 stehen einschließlich Übertragungen aus dem Vorjahr Finanzmittel in Höhe von insgesamt TEUR 18.490 für Investitionen zur Verfügung. Davon sind im Wesentlichen TEUR 4.946 für den voraussichtlich im September 2025 in Betrieb gehenden Wertstoffhof Olching II sowie circa TEUR 7.761 für die geplanten Bauvorhaben in Moorenweis, Eichenau, Germering Starnberger Weg und Wertstoffbörse eingeplant. Möglicherweise können Baumaßnahmen und / oder Beschaffungen günstiger verwirklicht werden als angenommen. Bei Verzögerungen werden nicht benötigten Mittel entsprechend in das Folgejahr übertragen.

Da der aktuelle Kalkulationszeitraum zum 31. Dezember 2025 endet, hat der AWB im zweiten Quartal 2025 die Abfallentsorgungsgebühren ab dem Jahr 2026 neu kalkuliert. Voraussichtlich wird zum 31. Dezember 2025 eine Rückstellung in Höhe von TEUR 16.631 kostensenkend in den neuen Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 eingebracht. Die Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Fürstentfeldbruck werden dennoch ab dem 1. Januar 2026 durchschnittlich um 18,8 % erhöht werden.

Der AWB arbeitet als kommunaler Eigenbetrieb nicht gewinnorientiert. Die Finanzierung erfolgt in erster Linie durch Gebühreneinnahmen. Aufgrund von Anschluss- und überwiegenden Überlassungspflichten können bestandsgefährdende wirtschaftliche Risiken weitgehend ausgeschlossen werden.

Dennoch sind die Auswirkungen neuer Gesetzgebungsverfahren sorgsam zu beobachten. Der Aspekt Produktverantwortung wird häufig so umgesetzt, dass privatwirtschaftliche Systeme für die Sammlung und / oder Verwertung von Stoffströmen zuständig sind oder werden. In der Folge können vorhandene kommunale Sammelstrukturen beeinträchtigt werden. Die Änderung unterschiedlichster rechtlicher Vorgaben entlang von Verwertungsprozessen kann zu weiteren Kostensteigerungen führen.

Durch den Rückgang der kurzzeitig hohen Erlöse für die Vermarktung von Strom und Fernwärme aus der Abfallverbrennung erhöhen sich die Abnahmeentgelte an das GfA um 40 % auf das ursprüngliche Niveau. Durch die allgemeine Tarif- und Kostensteigerungen und die politisch gewollte CO<sup>2</sup>-Bepreisung auf Verbrennungsabfälle, die ab dem Jahr 2026 auch an die beiden Trägerlandkreise weiterberechnet werden müssen, erhöht sich der Abnahmepreis um weitere 43 %. Die Abnahmepreiserhöhung beim GfA ist mit ein Grund für die Gebührenerhöhung im Landkreis Fürstentfeldbruck zum 1. Januar 2026.

Risiken und zugleich Chancen für die wirtschaftliche Situation bestehen in der Abhängigkeit der Wertstofflerlöse von der Entwicklung der Sekundärrohstoffmärkte. Außerdem sind die Kosten für die Entsorgung und Verwertung von Abfällen von den am Markt jeweils aktuell verfügbaren Kapazitäten abhängig. Der AWB beobachtet diesbezüglich kontinuierlich die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft, um adäquat agieren zu können.

Sollte es zu einem Rückgang der Nachfrage kommen drohen Erlösausfälle oder sogar zusätzliche Kosten für die Verwertung. Als weiteres Risiko besteht, dass Abfälle gar nicht mehr angenommen werden könnten und teuer verwertet werden müssen. Bei längerfristigen Ausfällen müssten einzelne Fraktionen dann statt stofflich thermisch verwertet werden. Dies hätte zur Folge, dass nicht nur die Erlöse ausbleiben, sondern auch Verwertungskosten anfallen würden. Die Wertstofflerlöse können daher nicht mehr als feststehende bzw. sichere Einnahmequelle angesehen werden.

Problematisch ist die Entwicklung bei offenen Vergabeverfahren / Ausschreibungen. Der Entsorgungsmarkt konzentriert sich auf wenige Interessenten / Bieter und hat teilweise zu erheblichen Preissteigerungen geführt. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird. Des Weiteren stellen Angriffe auf die EDV-Systeme nach wie vor eine Bedrohung dar.

Auf Grund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen der Werkleitung spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach unserer Auffassung zutreffend wider.

## **3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Die Werkleitung trägt für den Jahresabschluss einschließlich der diesem zugrundeliegenden Buchführung, den Lagebericht sowie die dazu eingerichteten internen Kontrollen die Verantwortung. Außerdem ist die Werkleitung für die Aufstellung des Lageberichts verantwortlich und die zur Aufstellung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Lageberichts eingerichteten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme).

Gegenstand unserer Abschlussprüfung sind der Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4), und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 (Anlage 7.1.1) des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck.

Die bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigenden Rechnungslegungsvorschriften umfassen die §§ 242 bis 256a sowie §§ 264 bis 288 HGB und die §§ 20 - 23 EBV. Ergänzende Bestimmungen aus der Betriebssatzung ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB sowie des § 24 EBV.

Der Prüfungsgegenstand wurde gemäß § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss (unter Einbeziehung der Buchführung) und den Lagebericht geprüft. Dagegen war die Aufdeckung von Vermögensschädigungen und sonstigen Gesetzesverstößen, die nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat unsere Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob, der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Bei der Prüfungsplanung identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss und Aussageebene; in diesem Rahmen erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.

Auf dieser Grundlage haben wir ein prüffeldbezogenes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten abschluss- und aussagebezogenen Risiken unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs bzw. der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Unsere Abschlussprüfung schließt die Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht unter Verwendung von Auswahlverfahren (Vollerhebung, bewusste Auswahl und Stichproben) ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit, Richtigkeit und Darstellung der im Lagebericht anzugebenden Sachverhalte. Bei prognostischen Angaben haben wir uns von der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des relevanten unternehmensinternen Planungssystems überzeugt, die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft sowie untersucht, ob das verwendete Prognosemodell für die betreffende Problemstellung sachgerecht ist und richtig gehandhabt wurde. Wir haben die Angaben im Lagebericht unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie die Beurteilung der Ausgestaltung und Einrichtung und ggf. die Prüfung der Wirksamkeit von Kontrollen (Aufbau- und Funktionsprüfungen). Bei der Festlegung unseres Prüfungsprogramms haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil auf Basis von Auswahlverfahren getroffen.

Die Prüfungsstrategie unseres Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten unseres Prüfungsprogramms geführt:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Bestand der Flüssigen Mittel,
- Bestand und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie den Einsatz von Mitarbeitern haben wir im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt. Nachweise zu Rechtsstreitigkeiten und Ansprüchen haben wir durch Anfrageschreiben an die externen Rechtsberater des Eigenbetriebs erhalten. Eine Steuerberaterbestätigung haben wir erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen überzeugt. Dabei haben wir eine bewusste risikoorientierte Auswahl nach den Kriterien Jahresverkehrszahl und Saldo am Bilanzstichtag getroffen. Die Werthaltigkeit der Forderungen haben wir insbesondere anhand einer Analyse der Altersstruktur geprüft.

Die Rückstellungen haben wir durch Befragung von Mitarbeitern und der gesetzlichen Vertreter auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine Prüfung der Berechnungen und einer bewussten risikoorientierten Auswahl und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Wir haben innerhalb des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Aufbau- und Funktionsprüfungen insbesondere im Bereich des Forderungsmanagements sowie des Access- und Change-Managements der IT-Anwendungen durchgeführt.

Tätigkeiten von Sachverständigen des Managements haben wir wie folgt als Prüfungsnachweis verwendet:

Bei der Prüfung der Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen lag uns jeweils ein versicherungsmathematisches Gutachten des Versicherungsmathematikers Jürgen Kempfle, Dasing vor. In Zusammenhang damit haben wir Kompetenz, Fähigkeit und Objektivität dieses Sachverständigen beurteilt, ein Verständnis von seiner Tätigkeit erlangt und beurteilt, ob die von ihm erstellten Gutachten als Prüfungsnachweis für den Wertansatz der Pensions- und Beihilferückstellungen geeignet sind.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die gesetzlichen Vertreter erteilt. Die gesetzlichen Vertreter bestätigten uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 26. September 2025 schriftlich.

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten Juli bis September 2025 durch. Die Prüfung wurde am 26. September 2025 abgeschlossen.

## **4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Zahlen der Eröffnungsbilanz wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Eigenbetrieb erstellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet, die geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen beachtet. Die im Anhang gemachten Angaben sind ordnungsgemäß.

Im Jahresabschluss sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen und wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

#### **4.1.3 Lagebericht**

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

### **4.2.2 Bewertungsgrundlagen**

Wir verweisen auf die Angaben der Werkleitung im Anhang des AWB (Anlage 7.1.4).

### **4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

### **4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

### **4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen**

Von Aufgliederungen und Erläuterungen haben wir an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

## **5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES**

### **Feststellungen aus Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 HGrG**

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung gem. § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Danach ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, wobei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftstätigkeit einzugehen ist.

Grundlage unserer Prüfungshandlungen war der IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7.2.4 „Feststellungen nach § 53 HGrG“ dieses Prüfungsberichts dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Insgesamt hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs keine Beanstandungen ergeben.

## 6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4 beigefügten Jahresabschluss des Eigenbetriebs **Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck**, Fürstenfeldbruck, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck:

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 23 EBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§ 24 EBV) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## *Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 23 EBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften des § 24 der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 24 EBV) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### *Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen*

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß Kommunalwirtschaftlicher Prüfungsverordnung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV) haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 26. September 2025

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Grässle  
Wirtschaftsprüfer

gez. Hahn  
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Nürnberg, den 26. September 2025

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Grässle  
Wirtschaftsprüfer

gez. Hahn  
Wirtschaftsprüfer

## **7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT**

### **7.1 Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk**

- 7.1.1 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- 7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2024
- 7.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- 7.1.4 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
- 7.1.5 Bestätigungsvermerk

### **7.2 Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht**

- 7.2.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- 7.2.2 Steuerliche Verhältnisse
- 7.2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse
- 7.2.4 Feststellungen nach § 53 HGrG
- 7.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen



## **7.1.1 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**



## Lagebericht 2024

<b>1</b>	<b>Grundlagen des Unternehmens</b>	<b>2</b>
1.1	Rechtsform des Unternehmens	2
1.2	Struktur und Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes	2
1.3	Ziele und Strategien des Eigenbetriebes	3
<b>2</b>	<b>Wirtschaftsbericht</b>	<b>3</b>
2.1	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	3
2.2	Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
2.3	Geschäftsverlauf	4
2.4	Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage	10
2.4.1	Ertragslage	10
2.4.2	Finanzlage	15
2.4.3	Vermögenslage	15
2.5	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	17
2.6	Gesamtaussage	19
<b>3</b>	<b>Risiko- und Chancenbericht</b>	<b>19</b>
<b>4</b>	<b>Prognosebericht</b>	<b>23</b>



# 1 Grundlagen des Unternehmens

## 1.1 Rechtsform des Unternehmens

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck (AWB) wird als Eigenbetrieb nach Art. 76 Abs. 1 der Landkreisordnung (LkrO) geführt und unterliegt den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

## 1.2 Struktur und Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes

Für Entscheidungen des Eigenbetriebes sind Kreistag, Werkausschuss, Landrat und Werkleitung zuständig. Die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes obliegt der Werkleitung. Die Angelegenheiten des AWB sind in einer Betriebsatzung geregelt. Im Jahr 2024 galt zunächst die Betriebsatzung vom 24.07.2020. Diese wurde durch die am 15.05.2024 in Kraft getretene Neufassung ersetzt.

Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Durchführung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Fürstentfeldbruck, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Beteiligung des Landkreises am „Gemeinsamen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA)“ – mit Ausnahme der Tätigkeiten, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien betreffen - sowie die Betätigung und Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten gegenüber den gemäß Verpackungsgesetz für die Erfassung von Verpackungen zuständigen Systemen.

Die Rechtsverhältnisse zu den Benutzern der Abfallentsorgungseinrichtungen sind öffentlich-rechtlich durch Satzungen geregelt: Im Berichtsjahr galten die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) vom 23.07.2021, geändert durch die Änderungssatzung vom 28.12.2023, welche zum 01.01.2025 in Kraft getreten ist, sowie die Abfallgebührensatzung -AbfGS - vom 12.05.2023, geändert durch die Änderungssatzungen vom 28.07.2023 und 28.12.2023, die zum 01.09.2023, 01.01.2024 und 01.01.2025 in Kraft getreten sind. Die Kalkulation der Abfallgebühren erfolgt auf Grundlage des Bayerischen Kommunalen Abgabengesetzes (KAG).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der AWB einer Kombination aus Hol- und Bringsystemen. Haus- und Geschäftsmüll sowie Bioabfall werden über Holsysteme erfasst. Zudem gibt es mit der Papier- und mit der Wertstofftonne fakultative Holsysteme für Altpapier sowie für stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff. Für Sperrmüll und für gut erhaltene sperrige Gegenstände sowie für sperrigen Metallschrott und Elektrogroßgeräte bietet der AWB einen gebührenpflichtigen Abholservice an. Weiterhin ist im Landkreis ein leistungsfähiges Bringsystem mit einem dichten Netz verschiedener Wertstoffsammelstellen eingerichtet. Der AWB betreibt im Landkreis Fürstentfeldbruck 19 große Wertstoffhöfe, zwei sogenannte „mittlere“ Wertstoffsammelstellen (bis ins Frühjahr 2024 drei), neun Kunststoff- und vierzehn Grünabfallsammelstellen sowie 280 kleine Wertstoffhöfe (Containerstandplätze). Zur Förderung der Abfallvermeidung ist in Fürstentfeldbruck eine Wertstoffbörse eingerichtet. Dort werden Gebrauchsgüter unterschiedlicher Art angenommen und anschließend zu günstigen Preisen weiterverkauft. Problemabfall wird über drei stationäre Annahmestellen an großen Wertstoffhöfen und zusätzlich über ein Schadstoffmobil erfasst.

Der AWB betreibt in der Gemeinde Jesenwang eine Bauschuttdeponie. Das Gelände wird auch zur Wertstoffumladung genutzt und es wird dort eine Häckselplatte betrieben. Zugleich dient die Entsorgungseinrichtung als Annahmestelle für gewerbliche und private Abfälle wie zum Beispiel Gartenabfälle, Altholz, Asbestzement, Gipsabfälle, künstliche Mineralfasern (KMF) etc.

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben wie Restmüllabfuhr, Leerung der Papier- und Wertstofftonnen, Bioabfallsammlung, Containerleerungen und Containertransporte aus den Wertstoffhöfen etc. bedient sich der AWB im Rahmen des Vergaberechts über einzelvertragliche Regelungen beauftragter Dritter. Die Wertstoffhöfe und die Bauschuttdeponie werden mit eigenem Personal in Eigenregie betrieben.

Die Entsorgung der im Landkreis anfallenden Abfälle zur Beseitigung erfolgt durch das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA)“, dessen Träger die Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau sind. Die Trägerlandkreise haben dem gemeinsamen Kommunalunternehmen diese abfallwirtschaftliche Teilaufgabe übertragen. Am Stammkapital des Kommunalunternehmens von insgesamt 2.405.000 Euro hat der Landkreis Fürstenfeldbruck einen Anteil von 1.515.150 Euro (63 %). Das Kommunalunternehmen GfA betreibt in Olching, Ortsteil Geiselbullach, ein Abfallheizkraftwerk mit angeschlossener Strom- und Fernwärmeerzeugung sowie in Jedenhofen (Landkreisgebiet Dachau) eine Deponie der Deponieklasse II. Seit der Neufassung der Unternehmenssatzung vom 10.08./21.08.2023 kann das GfA im Wirkungskreis der beiden Trägerlandkreise im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit auch Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben.

### **1.3 Ziele und Strategien des Eigenbetriebes**

Ziel des kommunalen Unternehmens AWB ist es, die nachhaltige Entsorgung und Verwertung von Abfällen zu möglichst niedrigen und stabilen Gebühren sicherzustellen. Kundenorientierung bei hoher Servicequalität stehen dabei im Vordergrund. Die Erfüllung der ökologischen Verantwortung für nachfolgende Generationen und die soziale Verantwortung für eigene Mitarbeiter sind weitere Bestandteile der Strategie.

## **2 Wirtschaftsbericht**

### **2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) hat sich (preisbereinigt) gegenüber den Vorquartalen im 1. Quartal um + 0,2 %, im 2. Quartal um - 0,3 %, im 3. Quartal um + 0,1 % und im 4. Quartal um - 0,2 % verändert. Für das gesamte Jahr 2024 haben die neuesten Berechnungen einen Rückgang der Wirtschaftsleistung zum Vorjahr um 0,2 % bestätigt (Quelle: Statistisches Bundesamt, [www.destatis.de](http://www.destatis.de) – Pressemitteilung vom 25. Februar 2025).

Die Deutsche Bundesbank rechnet damit, dass das BIP im Jahr 2025 um 0,2 % zulegen und in den Jahren 2026 um 0,8 % und 2027 um weitere 0,9 % wachsen wird. Damit wurde der Wachstumsausblick gegenüber der Deutschland-Prognose vom Juni 2024 im gesamten Prognosezeitraum kräftig abwärtsrevidiert. Dies liege vor allem an der länger anhaltenden und stärker strukturell eingeschätzten Schwäche der Industrie und dem daher erheblich trüberen Ausblick für Exporte und gewerbliche Investitionen. Für die am Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) gemessene Inflation wird im Jahr 2025 von einer Rate von 2,4 % ausgegangen. Gründe seien vorübergehend stärker steigende Preise für Nahrungsmittel und die nur langsam sinkende Verteuerung der Dienstleistungen. In den Folgejahren sollen die Inflationsraten allmählich wieder 2 % erreichen. Unsicherheitsfaktoren für die Prognose bestünden derzeit insbesondere mit Blick auf den zunehmenden Protektionismus, geopolitische Konflikte, die Auswirkungen der strukturellen Veränderungen und die Ausrichtung der künftigen Finanz- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung (Quelle: [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de), Monatsbericht 12/2024).

Im Frühjahr 2025 befindet sich die deutsche Wirtschaft in einem herausfordernden Umfeld. Zwar haben die finanzpolitischen Weichenstellungen der neuen Regierungskoalition und die damit verbundenen Änderungen im Grundgesetz zunächst für eine spürbare Stimmungsaufhellung in Unternehmen und bei Verbraucherinnen und Verbrauchern gesorgt. Doch die seit 2. April von der US-Regierung angekündigten umfassenden Zollerhöhungen führen an den internationalen Finanzmärkten immer wieder zu Turbulenzen und weltweit zu einer deutlichen Korrektur der Wachstumserwartungen – insbesondere auch mit Blick auf die US-Wirtschaft. Sie haben zudem weltweit die Unsicherheit in Unternehmen und privaten Haushalten spürbar verstärkt – mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die kurzfristigen wirtschaftlichen Perspektiven. Auch der Krieg zwischen Israel und Iran bzw. der Kriegseintritt der USA im Juni 2025 könnten zu weiteren negativen Auswirkungen führen.

## 2.2 Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Neben den unsicheren wirtschaftlichen Aussichten ist der AWB derzeit auch von zahlreichen energiewirtschaftlichen und klimarechtlichen Gesetzesvorhaben betroffen, die das aktuelle Geschäft, aber auch zukünftige Aktivitäten berühren. Anliegend wird auf die wesentlichen Vorhaben eingegangen:

### Kreislaufwirtschaftspaket der EU und Green Deal

Mit den „Green Deal“ aus dem Jahr 2019 hat sich die Europäische Union zum Ziel gesetzt, bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu werden. Zentraler Bestandteil für die Erreichung der Ziele im Bereich Umweltschutz ist der Übergang in die Kreislaufwirtschaft, d. h. weniger Abfall, längere Haltbarkeit, ein Recht auf Reparatur und mehr Recycling. Die Europäische Union setzt mit dem „Green Deal“ ein Signal für eine umfassende Kreislaufwirtschaft für Sektoren wie Textilien, Bau und Gebäude, Batterien, Elektronik und Kunststoffe. Mittlerweile wurden viele Gesetzesvorhaben dazu beschlossen bzw. müssen noch national umgesetzt und implementiert werden. Ausläufer sind u. a. das europäische Emissionshandelssystem, das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge und Regelungen zu Bau- und Abbruchabfällen wie u. a. die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV n. F.). Zudem soll bis 2029 auch ein EU-Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassen werden, welches voraussichtlich auf drei Säulen basieren wird: einer Änderung von EU-Rahmenrichtlinie und Deponierichtlinie, einer Überarbeitung der Richtlinie über Elektroschrott und aus weiteren flankierenden Maßnahmen.

Deutschland hat bislang den „Green Deal“ unterstützt und sich dabei sogar noch ehrgeizigere Ziele gesetzt. So ist am 17.07.2024 die Novelle des deutschen Klimaschutzgesetzes in Kraft getreten. Ziel ist es, mit verschiedenen Maßnahmen die Treibhausgasemissionen so weit zu mindern, dass Deutschland bereits bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral wird. Das Gesetz sieht hierfür ein noch umzusetzendes, umfassendes **Klimaschutzprogramm** mit wirksamen Maßnahmen vor – den Gesamtplan für die Klimaschutzpolitik der Bundesregierung. Durch den Koalitionsvertrag der im Februar 2025 neu gewählten Bundesregierung könnten die bislang gesetzten Ziele evtl. wieder abgeschwächt werden. So soll z. B. das bisherige Heizungsgesetz ersetzt werden. Zudem soll es eine Abschwächung der Gebäudeeffizienzstandards sowie die geplante breite Anwendung von CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Endlagerung (CCS) geben. In den genannten Bereichen ist mit Kostensteigerungen zu rechnen.

## 2.3 Geschäftsverlauf

### **Entwicklung des Anschlussgrades an die öffentliche Abfallentsorgung**

Zum Stichtag 31.12.2024 waren 101.662 private Haushalte, 7.125 Betriebe und sonstige Einrichtungen sowie 85 Beherbergungsbetriebe an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen. Im Vergleich zu 2023 erhöhte sich damit der Anschlussgrad bei Haushalten um 523 Stück oder

0,5 %. Die Anzahl der Betriebe, sonstigen Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe ist gegenüber dem Vorjahr um 14 Stück oder 0,2 % gestiegen (Tabelle 1).

<b>Anschlussgrad</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
* Einwohnerzahl Stand 30.06.	216.317	216.732
Private Haushalte	101.139	101.662
Gewerbebetriebe, sonstige Nutzung	7.113	7.125
Beherbergungsbetriebe	83	85

Tabelle 1:

#### Anschlussgrad an die öffentliche Abfallentsorgung

\* Am 12.07.2024 hat das Bayerische Landesamt für Statistik die Zahlen und Eckdaten des Zensus 2022 bekannt gegeben. Die Einwohnerzahl zum 31.12.2022 hat sich demnach von 221.067 Einwohner (Basis Zensus 2011) auf 214.553 reduziert. Die Einwohnerzahl zum 30.06.2023 beträgt neu 216.317 (ggü. 222.380 aus dem vorherigen Zensus) und wurde entsprechend angepasst.

Die Anzahl der angemeldeten Restmüllbehälter erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 280 Stück oder 0,4 % auf 63.892 Stück (Tabelle 2).

<b>Restmüllbehälter</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
	Anzahl	Anzahl
40-l-Tonne	861	882
60/70-l-Tonne	22.329	22.062
80/90-l-Tonne	13.732	13.828
110/120-l-Tonne	19.039	19.287
240-l-Tonne	4.009	4.128
660-l-Tonne 14-tägliche Leerung	391	398
660-l-Tonne wöchentliche Leerung	4	4
770-l-Tonne 14-tägliche-Leerung	19	22
1,1-m <sup>3</sup> -Container 14-tägliche Leerung	2.857	2.871
1,1-m <sup>3</sup> -Container wöchentliche Leerung	362	401
5,0-m <sup>3</sup> -Container wöchentliche Leerung	9	9
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>63.612</b>	<b>63.892</b>

Tabelle 2:

#### Angemeldete Restmüllbehälter

Papiertonnen können optional und gebührenfrei genutzt werden. Die Anzahl der beim AWB angemeldeten Papiersammelbehälter erhöhte sich im Jahr 2024 um 589 Behälter oder 2 % auf 29.472 Stück (Tabelle 3).

<b>Papiertonnen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
	Anzahl	Anzahl
120-l-Tonne	11.867	12.131
240-l-Tonne	13.444	13.681
1,1-m <sup>3</sup> -Container (mit 4-wöchentlicher Leerung)	334	331
1,1-m <sup>3</sup> -Container (mit 14-täglicher Leerung)	3.238	3.329
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>28.883</b>	<b>29.472</b>

Tabelle 3:

#### Angemeldete Papiertonnen

Die Nutzung der Wertstofftonne ist freiwillig und gebührenpflichtig. Am Jahresende 2024 waren insgesamt 9.299 Behälter angemeldet. Die Anzahl der angemeldeten Wertstofftonnen erhöhte sich gegenüber den Vorjahr um 701 Behälter oder 8 % (Tabelle 4).

<b>Wertstofftonnen</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
	Anzahl	Anzahl
80-l-Tonne	2.639	2.817
120-l-Tonne	4.105	4.433
240-l-Tonne	1.680	1.846
1,1-m <sup>3</sup> -Container	174	203
<b>Gesamtanzahl</b>	<b>8.598</b>	<b>9.299</b>

Tabelle 4:  
Angemeldete Wertstofftonnen

### Entwicklung der Abfallermassungsmengen

2024 sind im Landkreis Fürstfeldbruck 29.606 Tonnen Haus- und Geschäftsmüll angefallen. Die Menge ist gegenüber dem Vorjahr um 1.088 Tonnen oder 4 % gestiegen. Pro Einwohner und Jahr beträgt die Haus- und Geschäftsmüllmenge 137 Kilogramm ggü. 132 Kilogramm im Vorjahr.

Die im Landkreis Fürstfeldbruck erfasste Sperrmüllmenge ist 2024 um 744 Tonnen oder 18 % auf 4.914 Tonnen gestiegen. Die Pro-Kopf-Menge lag damit bei 23 Kilogramm gegenüber 19 Kilogramm im Vorjahr. Teilmengen aus Holz und Kunststoff sind bei den Abfällen zur Verwertung ausgewiesen.

Die Menge an Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen hat sich im Berichtsjahr mit 6.938 Tonnen gegenüber dem Vorjahr um 1.635 Tonnen oder 31 % erhöht.

Die Gesamtmenge der Abfälle zur Beseitigung, die über das Abfallheizkraftwerk Geiselbullach entsorgt worden sind, ist 2024 um 3.467 Tonnen oder 9 % gestiegen. Die Menge pro Einwohner und Jahr lag bei 191 Kilogramm gegenüber 176 Kilogramm im Vorjahr. Auf Deponien der Deponiekategorie II (Deponie Jedenhofen u. a.) wurden im Berichtsjahr 877 Tonnen und damit 101 Tonnen oder 13 % mehr Abfälle zur Beseitigung abgelagert als 2023 (Tabelle 5).

<b>Abfälle zur Beseitigung</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Einwohnerzahl Stand zum 30.06.	216.317	216.732
Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten		
Haus- und Geschäftsmüll	28.518 t	29.606 t
Sperrmüll	4.170 t	4.914 t
Abfälle zur Beseitigung anderer Herkunftsbereiche	5.303 t	6.938 t
Summe Abfälle zur Beseitigung (Abfallheizkraftwerk Geiselbullach)	37.991 t	41.458 t
Ablagerung Abfälle zur Beseitigung (Deponie Jedenhofen u. a.)	776 t	877 t

Tabelle 5:  
Entwicklung der Abfallmengen (Abfälle zur Beseitigung)

An Abfällen zur Verwertung wurden 2024 insgesamt 55.998 Tonnen erfasst. Die Gesamtmenge hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.639 Tonnen oder 7 % erhöht, weil insbesondere die Erfassungsmengen bei den Fraktionen Gartenabfall (plus 2.857 t oder 22 %), Bioabfall (plus 403 t oder 6 %), Altholz (plus 544 t oder 12 %) und Altmetalle (plus 351 t oder 13 %) gestiegen sind, wohingegen die

Erfassungsmenge an PPK um 600 t oder 4 % gesunken ist. Ansonsten ergaben sich bei den Wertstofffraktionen nur kleinere Mengenverschiebungen (Tabelle 6).

<b>Abfälle zur Verwertung („Wertstoffe“)</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
PPK (große Wertstoffhöfe)	2.519 t	2.544 t
PPK (kleine Wertstoffhöfe/Papiertonne)	12.213 t	11.761 t
Zeitungen/Illustrierte (Bündelsammlung)	566 t	393 t
<b>PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) gesamt</b>	<b>15.298 t</b>	<b>14.698 t</b>
Weißglas	3.006 t	3.061 t
Grün Glas	1.930 t	1.794 t
Braunglas	640 t	684 t
<b>Glas gesamt</b>	<b>5.576 t</b>	<b>5.539 t</b>
Haushaltsgroßgeräte (außer Kühlgeräte)/ Nachtspeicheröfen	464 t	402 t
Kleingeräte (Informations-/Telekommunikationstechnik)	138 t	172 t
Kleingeräte (Abmessung kleiner 50 cm)	380 t	441 t
<b>Elektro- und Elektronikgeräte gesamt</b>	<b>982 t</b>	<b>1.015 t</b>
Weißblech	472 t	467 t
Leichtverpackungen (Kunststoffe, Verbunde, Alu, Styropor)	1.158 t	1.151 t
<b>Leichtverpackungen gesamt</b>	<b>1.630 t</b>	<b>1.618 t</b>
Bioabfälle	6.577 t	6.980 t
Gartenabfälle	13.136 t	15.993 t
<b>Organische Abfälle insgesamt</b>	<b>19.713 t</b>	<b>22.973 t</b>
stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff	972 t	1.046 t
Altkleider/Altschuhe	395 t	454 t
Altholz Kat. III	4.663 t	5.207 t
Altmetalle	2.719 t	3.070 t
Autobatterien	39 t	52 t
Flachglas	372 t	326 t
<b>Summe</b>	<b>52.359 t</b>	<b>55.998 t</b>

Tabelle 6:  
Entwicklung der Abfallmengen (Abfälle zur Verwertung)

### Verwertung von Bauschutt und Baustellenabfällen

2024 wurden 7.104 Tonnen mineralische Abfälle und 385 Tonnen Baustellenabfälle an der Bauschuttdeponie Jesenwang angeliefert. Die mineralischen Abfälle werden soweit möglich zu Recyclingbaustoffen aufbereitet oder einer Verwertung durch Dritte zugeführt.

<b>Verwertete mineralische Abfälle (Bauschutt und sonst. mineralische Abfälle)</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Wiederverwendbares Baumaterial	6.764 t	6.175 t
- davon Wiederverwendung als Schüttmaterial	6.274 t	2.046 t
Gipsabfälle	429 t	483 t
Leicht und- Porenbeton	508 t	446 t
<b>Summe</b>	<b>7.701 t</b>	<b>7.104 t</b>

Tabelle 7:  
Entwicklung der Mengen an verwertetem Bauschutt

Die an der Deponie Jesenwang angelieferten Baustellenabfälle werden ebenfalls soweit möglich einer Verwertung zugeführt (Tabelle 8).

<b>Verwertete Baustellenabfälle</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Bitumengemische	169 t	219 t
PVC Fensterrahmen/Rollläden	36 t	35 t
Altholz Kategorie IV	98 t	131 t
<b>Summe</b>	<b>303 t</b>	<b>385 t</b>

Tabelle 8:  
Entwicklung der Mengen an verwerteten Baustellenabfällen

### **Betriebsprüfung nach § 28 p Viertes i. V. m. § 166 Abs. 2 Siebtes Sozialgesetzbuch**

Im Jahr 2024 wurde von der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd eine Prüfung der Wertguthabenvereinbarung, der Unfallversicherung und der Zahlung der Künstlersozialabgaben durchgeführt. Die Prüfungen führten in den gesamten Prüfungszeiträumen 2019 bzw. 2020 bis 2023 zu keinen Feststellungen.

### **Betriebsprüfung im Bereich Umsatzsteuer betreffend die Jahre 2018 bis 2021**

Vom 23.10.2023 bis 15.04.2024 erfolgte eine Betriebsprüfung im Bereich Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2021. Das Finanzamt Fürstentfeldbruck hat dabei – entgegen der seit dem Bestehen der Wertstoffbörse nicht beanstandeten Praxis, nach der der Verkauf von Gebrauchsgütern in der Wertstoffbörse als nicht steuerbares, hoheitliches Hilfsgeschäft bewertet wurde - die Umsätze in der Wertstoffbörse rückwirkend ab 2018 der Umsatzbesteuerung unterworfen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat gegen die Bescheide Einspruch eingelegt (siehe auch Anhang, Seite 9),

### **Systemumstellung auf die Biotonne ab dem 01.01.2025**

Der Kreistag hat am 28.07.2022 beschlossen, das Sammelsystem mittels Bioabfallsäcken ab dem 01.01.2025 auf die Erfassung mittels Biotonnen (60, 120, 240 l) umzustellen. Die satzungsrechtlichen Voraussetzungen wurden durch den Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2023 geschaffen, die Änderungssatzungen zur Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten. Die bei der Bedarfsabfrage im Frühjahr 2024 bestellten Biotonnen wurden ab Oktober 2024 an die Bürgerinnen und Bürger ausgeliefert. Stand Ende Juni 2025 sind 38.622 Biotonnen im Landkreisgebiet aufgestellt worden, die Biotonnen stehen nun flächendeckend zur Verfügung.

### **Sachstand bezüglich einer Interkommunalen Kooperation bei der Verwertung von Bioabfall**

Die Landkreise Fürstentfeldbruck, Dachau und Starnberg haben sich unter Einbeziehung des technischen know-how des gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft (GfA) zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und prüfen derzeit die Möglichkeiten zum Bau einer Bioabfallvergärungsanlage in gemeinsamer kommunaler Trägerschaft. Die GfA hat federführend zwei Ingenieurbüros mit der Erstellung eines Konzeptes und einer Vorplanung für die Bereitstellung von lokal erzeugtem Biogas in der Gemeinde Maisach und mit der Abklärung der Möglichkeiten der Gaseinspeisung beauftragt. Die Gemeinde Maisach unterstützt dabei durch einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss aktiv das Energieprojekt mit dem Ziel der regionalen Verwertung des Biogases vor Ort in Maisach. Der Studie zur Folge wäre auf dem derzeit favorisierten Grundstück in Maisach grundsätzlich der Bau einer Anlage mit einem Durchsatz zwischen 45.000 t und 65.000 t p.a. möglich. Um eine Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage schaffen zu können, soll nach Ansicht der Beteiligten im

nächsten Schritt eine Machbarkeitsstudie beauftragt werden, in der die Investitions- und Betriebskosten und die Absatzmöglichkeiten von Gärresten, Kompost und Störstoffen und der gewonnenen Energie belastbar zu ermitteln sind.

### **Anpassung der Betriebssatzung des AWB wegen der Erweiterung des GfA-Unternehmensgegenstandes um die Energieerzeugung**

Seit der Neufassung der Unternehmenssatzung vom 16.09.2023 kann die GfA über die ursprüngliche Befugnis, die bei der thermischen Verwertung der Abfälle freigesetzte Energie entsprechend zu verwenden (§§ 8 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz) hinaus, Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. Grundlage hierfür war die Änderung des Bayerischen Klimagesetzes (BayKliMaG) am 23.12.2022. Dadurch hat das gemeinsame Kommunalunternehmen nun mehr Möglichkeiten, um u. a. den erhöhten Fernwärmebedarf in seinen Anliegergemeinden zu decken. Als erstes Projekt laufen derzeit die Planungen für eine Tiefengeothermie-Bohrung am Standort der GfA in Geiselbullach.

Der Landkreis FFB hat seinem Abfallwirtschaftsbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebssatzung die Aufgabe der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus seiner Beteiligung am GfA übertragen. Die Beteiligungsverwaltung für den Geschäftsbereich Energie kann der AWB aber mangels Zuständigkeit nicht übernehmen. Weil die Chancen (wie Gewinnausschüttungen) aber auch die Risiken, die die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen mit sich bringen, auf den Haushalten der beiden Trägerlandkreise liegen, erfolgt die Beteiligungsverwaltung für den Energiebereich über das zentrale Beteiligungsmanagement in der Kreiskämmerei. Deshalb war eine Änderung der Betriebssatzung des AWB erforderlich, die am 08.04.2024 vom Kreistag beschlossen wurde und am 15.05.2024 in Kraft getreten ist.

Weil die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung durch das GfA keine Aufgabe der Abfallwirtschaft darstellt und folglich auch nicht über die Abfallgebühren finanziert werden darf, ist es zudem erforderlich, dass die GfA ihre Geschäftsbereiche in einen Abfall- und einen Energieteil trennt, um die KAG-Konformität der Verbrennungspreiskalkulation, die unmittelbar in die Abfallgebührenkalkulationen der beiden Trägerlandkreise einfließt, sicherzustellen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat die neue Abnahmepreiskalkulation 2026 bis 2028 überprüft und die KAG-Konformität mit Schreiben vom 06.06.2025 bestätigt.

### **Öffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen zu Abfallvermeidung und Umweltbildung**

Im Jahr 2024 hat der AWB drei Sonderverkäufe und den traditionellen Adventsmarkt in der Wertstoffbörse organisiert und zudem am Ökomarkt Puchheim teilgenommen. Des Weiteren hat der AWB die Ausrichter des Mammendorfer Jugendfußball-Pfingstturnieres und die Veranstalter eines Fußballturnieres in Aich in Sachen Abfalltrennung unterstützt. Zudem finden kontinuierlich Besuche in Schulen und Kindergärten sowie Vorträge zu Abfallwirtschaft und Klimaschutz etc. statt.

### **Umstellung des Informationssicherheitsmanagementsystems, Entwicklung KRITIS und NIS 2**

Die Vorgaben des Art. 43 Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG) wurden bisher mit dem Informationssicherheitsmanagementsystem in 12 Schritten (ISIS 12) umgesetzt. Die ISIS12 Version 2.0 wurde zum 30.05.2024 abgekündigt. Aus diesem Grund wurde die Software weiterentwickelt und unter dem Namen „isms4kmo“ (für kleine und mittlere Organisationen) neu aufgelegt. isms4kmo ist abwärtskompatibel zu ISIS12 und die bereits dort eingetragenen Daten können mit wenigen Handgriffen in das neue ISMS übernommen, die Software aber nicht weiter zertifiziert werden. Neben der Basisversion können optionale Zusatzmodule für die Anforderungen der DS-GVO und der ISO/IEC 27001 zugebucht werden.

Der AWB hat sich für den Einsatz von „isms4kmo“ entschieden und stellt das ISMS im Jahr 2025 entsprechend auf die neue Software um. Die getroffenen Regelungen werden auch im neuen System weiterhin regelmäßig auf Ihre Wirksamkeit geprüft und gegebenenfalls auf aktuelle Gegebenheiten angepasst. Zudem verstärkt seit dem 01.01.2024 ein zweiter IT-Systemadministrator das Team des AWB.

Zudem hat die EU eine Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau (NIS 2) erlassen, welche grundsätzlich bis Oktober 2024 in deutsches Recht umgesetzt hätte werden müssen. Die Umsetzung konnte laut Mitteilung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationssicherheit (BSI) wegen der vorgezogenen Neuwahlen noch nicht erfolgen. Während die KRITIS-Verordnung u. a. auf Einwohnerwerte und Abfallmengen abstellt, orientiert sich NIS 2 an der Unternehmensgröße, sprich an Mitarbeiterzahlen und am Umsatz. Der AWB wird nicht unter die KRITIS-Verordnung, aber voraussichtlich unter NIS 2 fallen, so dass künftig noch zusätzliche Anforderungen an Technik und Dokumentation gestellt werden müssen.

### **Entwicklungen hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung des AWB**

Der AWB hat gemäß Beschluss des Werkausschusses auf Basis des Jahres 2021 einen Nachhaltigkeitsbericht nach den Vorgaben des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) erstellt. Diese Form der Berichterstattung wäre aufgrund der bis Ende 2024 geltenden Formulierung des § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) nicht mehr ausreichend gewesen, der AWB ab dem Jahresabschluss 2025 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der (noch in nationales Recht umzusetzenden) CSRD-Richtlinie verpflichtet gewesen. Weil viele Kommunale Unternehmen von der Ausweitung der Berichtspflicht betroffen gewesen wären, die Umsetzung aber nur unter unverhältnismäßigem Administrations- und Kostenaufwand hätten bewältigen können, hat der bayerische Landtag u. a. die Änderung der Landkreisordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Verordnung für Kommunalunternehmen beschlossen (GVBl Nr. 23/2024 vom 09.12.2024).

Zudem hat nun die EU-Kommission im Februar 2025 das sog. Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Übergeordnetes Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union, was insbesondere durch Bürokratieabbau erreicht werden soll. Das im Februar veröffentlichte erste Omnibus-Paket stellt den Beginn einer Reihe von bislang fünf angekündigten Paketen dar. Geplant ist dabei auch die Anhebung der Größenkriterien für berichtspflichtige Unternehmen, so dass der AWB nicht mehr unter die Anwendung der CSRD-Richtlinie fallen dürfte. Der AWB arbeitet derzeit unter externer Unterstützung an der Aktualisierung seines Nachhaltigkeitsberichtes (Basis: Jahr 2024) und hat sich dafür entschieden, die Berichterstellung auf den VSME-ESRS Standard (Freiwilliger Nachhaltigkeitsberichtsstandard für nicht börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen) umzustellen. Dies ist ein vereinfachter Nachhaltigkeitsbericht für Unternehmen, die nicht unter die CSRD Berichtspflicht fallen, aber dennoch ihre Nachhaltigkeitsleistungen dokumentieren möchten.

## **2.4 Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage**

### **2.4.1 Ertragslage**

Im Berichtsjahr standen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 28,250 Mio. Euro Betriebserträge in Höhe von 27,683 Mio. Euro gegenüber. Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen 2024 im Vergleich zu den Zahlen des Vorjahres sind in den Tabellen 9, 10 und 11 dargestellt.

Die Umsatzerlöse sind auf Seite 12 f erläutert. In den Umsatzerlösen ist für das Berichtsjahr ertragsmindernd eine Zuführung zur Rückstellung für die Abfallgebühren in Höhe von 1,247 Mio. Euro enthalten.

Der Materialaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1,426 Mio. Euro erhöht.

Dabei sind die Aufwendungen für den Bezug von Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen und bezogenen Waren gegenüber 2023 um 291 T Euro gestiegen. Dies lag im Wesentlichen daran, dass – voraussichtlich wegen der Systemumstellung auf die Biotonne zum 01.01.2025 - mehr Biosäcke abgeholt wurden als im Vorjahr.

Beim Abfallheizkraftwerk Geiselbullach und auf der Deponie Jedenhofen wurden mehr Abfälle angeliefert, zudem lagen die Aufwendungen für die Nachsorge der Deponie Markt Indersdorf III wegen vorab unplanbarer Ereignisse über dem für das Jahr 2024 zur Verfügung stehenden Rückstellungsbetrag. Dadurch ist der Aufwand 2024 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 346 T Euro gestiegen. Wegen des Einwohnerzuwachses haben sich die Aufwendungen bei Sammlung und Transport von Restmüll, Bioabfall, PPK und stoffgleichen Nichtverpackungen (im Holsystem) um insgesamt 202 T Euro erhöht. Bei den indexbasierten Verträgen für den Transport der Großcontainer aus den großen Wertstoffhöfen ergab sich zum 01.01.2025 eine Preiserhöhung um 5,3 %. Der Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr beträgt u. a. wegen der Indexanpassung, aber – bei einzelnen Fraktionen - auch wegen zusätzlichen Transporten aufgrund höherer Anlieferungsmengen etc. gesamt 226 T Euro. Die Verwertungskosten für Bio- und Gartenabfall sind ebenfalls wegen höherer Anlieferungsmengen um 156 T Euro gestiegen und die Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen lag 2024 wieder im Zuzahlungsbereich (+ 118 T Euro).

Der AWB vermarktet im Rahmen der Mitbenutzung der Erfassungssysteme für Papier/Pappe/Kartonaugen durch die Dualen Systeme die gemeinsam gesammelte PPK-Menge. Dafür steht den Dualen Systemen für den Anteil der Verkaufsverpackungen am Sammelgemisch eine Erlösbeteiligung zu, die an die Höhe der Papiererlöse gekoppelt ist. Weil die Verwertungsmengen rückläufig waren, ist die Erlösbeteiligung gegenüber dem Vorjahr um 87 T Euro gesunken.

Die Zuführung zur Rückstellung für die Rekultivierung der Bauschuttdeponie Jesenwang hat sich gegenüber dem Vorjahr um 97 T Euro erhöht.

Die Personalaufwendungen haben sich um 470 T Euro erhöht und sind auf Seite 14 näher erläutert.

Die Abschreibungen sind um 25 T Euro gestiegen. Hierbei ist zu beachten, dass die größeren Investitionen (wie der Kauf der Biotonnen und der Erwerb des ehemaligen Bauhofgeländes Mammendorf) erst Ende des Jahres erfolgt sind und dadurch nur anteilig in den Abschreibungen berücksichtigt wurden. Zudem sind im Jahr 2024 Abschreibungen in ältere Investitionen ausgelaufen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen die gewöhnliche Geschäftstätigkeit. Mehraufwendungen gegenüber dem Vorjahr von insgesamt 101 T Euro ergaben sich u. a. wegen einem erhöhten Sanierungsaufwand auf den kleinen Wertstoffhöfen (+98 T Euro) und wegen Kostensteigerungen im laufenden Betrieb (+ 86 T Euro). Im Jahr 2023 wurden zudem - unter Vorbehalt - Umsatzsteuerzahlungen von 117 T Euro eingestellt, weil das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung, betreffend die Jahre 2018 bis 2023, zum Ergebnis gekommen ist, dass die Verkäufe in der Wertstoffbörse umsatzsteuerpflichtig sind. Für das Jahr 2024 mussten für etwaige Umsatzsteuerzahlungen 33 T Euro berücksichtigt werden, so dass sich der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um 84 T Euro reduziert hat.

Der Saldo der betrieblichen Tätigkeit liegt bei – 567 T Euro. Im Vergleich zum Vorjahresergebnis ist zu beachten, dass nach der Zustimmung durch den Kreistag im Jahr 2023 die Pensionsrückstellungen der Beamtinnen und Beamten des AWB, die auf Ihre Tätigkeiten beim Landkreis vor der Gründung des

Eigenbetriebes am 01.01.2000 entfallen sind, ertragswirksam aufgelöst werden konnten (1,397 Mio. Euro). Die Rückstellungen werden nun in der Bilanz des Landkreises ausgewiesen.

Der AWB ist aufgrund seiner vorhandenen flüssigen Mittel in der Lage, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch waren diese zu erwarten. Im Rahmen des Finanzmanagements wird eine fristenadäquate Finanzierung angestrebt, um eine nachhaltige finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

	2023	2023	2024	2024
	T €	%	T €	%
Umsatzerlöse	26.073	95	27.570	100
Sonstige betriebliche Erträge	1.478	5	113	0
<b>Betriebserträge</b>	<b>27.551</b>	<b>100</b>	<b>27.683</b>	<b>100</b>
Materialaufwand (RHB-Stoffe, bez. Leistungen)	16.220	62	17.646	62
Personalaufwand	7.485	28	7.955	28
Abschreibungen	774	3	799	3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.749	7	1.850	7
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>26.228</b>	<b>100</b>	<b>28.250</b>	<b>100</b>
<b>Betriebliches Ergebnis</b>	<b>1.323</b>		<b>-567</b>	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.379		1.442	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	79		74	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	3		3	
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>2.620</b>		<b>798</b>	
Sonstige Steuern	3		-1	
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.617</b>		<b>799</b>	

Tabelle 9:  
Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

### Entwicklung der Umsatzerlöse

Der AWB hat im Jahr 2024 78 % (79 % ohne Berücksichtigung der Zuführung zur Gebührenrückstellung) der Umsatzerlöse durch Gebühreneinnahmen - und die restlichen 22 % außerhalb des Gebührenbereichs - erzielt. Ohne die Berücksichtigung der (erlösmindernden) Rückstellungszuführungen wären die Umsatzerlöse um 619 T Euro gestiegen.

Dabei haben sich wegen des gestiegenen Anschlussgrades an die öffentliche Abfallentsorgung (Restmüllentsorgung und die Leerung der Wertstofftonnen) gegenüber dem Vorjahr Gebührenmehreinnahmen in Höhe von insgesamt 319 T Euro ergeben. Die Erlöse für Direktanlieferungen beim GfA (inkl. Deponie Jedenhofen) und auf der Bauschuttdeponie Jesenwang sind wegen höherer Anlieferungsmengen gegenüber dem Vorjahr um 181 T Euro und 119 T Euro gestiegen. Im Gegenzug sind hier aber auch die Aufwendungen für den Transport und die Verwertung der Abfälle gestiegen. Bei den sonstigen Gebühreneinnahmen, den Verkäufen auf den Wertstoffhöfen und in der Wertstoffbörse, aus dem Verkauf von Recyclingbauschutt und sonstigen Einnahmen ergaben sich Mehreinnahmen von insgesamt 45 T Euro. Die Entgelte von den Dualen Systemen sind gegenüber dem Vorjahr unter anderem deshalb um 74 T Euro gestiegen, weil u. a. eine 2023 gebildete Rückstellung für ausstehende Rechnungen ertragswirksam aufgelöst werden konnte.

Die Erlöse für die Verwertung von PPK und Schrott sind gegenüber 2023 um 169 T Euro gestiegen, wohingegen die Erlössituation bei Altholz und Altkleidern rückläufig war und für die Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen wieder Zuzahlungen geleistet werden mussten (- 296 T Euro). Insgesamt sind die Erlöse aus der Wertstoffvermarktung gegenüber dem Vorjahr um 119 T Euro gesunken.

Weil Zuführungen zur Gebührenrückstellung erlösmindernd gebucht werden müssen und die Zuführung im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um 878 T Euro niedriger lag, erhöhen sich die Umsatzerlöse um insgesamt 1,497 Mio. Euro.

Im Ergebnis konnte, trotz der genannten Mehrkosten, die teilweise durch die höheren Umsatzerlöse und die höheren Zinseinnahmen kompensiert werden konnten - sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 8 Kommunalabgabengesetz - der Rückstellung für Abfallgebühren noch ein Betrag in Höhe von 1,247 Mio. Euro (ggü. 2,124 Mio. Euro im VJ) zugeführt werden.

	2023	2023	2024	2024
	€	%	€	%
Gebühren Bescheidsystem	19.410.084	74	19.661.799	71
Zuführung zur Rückstellung für Abfallgebühren 2022	-2.124.392	-8	-1.246.723	-5
Gebühren Direktanlieferungen GfA	672.870	3	854.011	3
Gebühren für Abholservice	12.591	0	13.695	0
Gebühren für Wertstofftonne	696.574	3	764.066	3
Gebühren für Gartenabfälle	13.662	0	18.640	0
Gebühren für Problemstoffe	10.628	0	10.570	0
Gebühren für Bauschutt	795.590	3	914.428	3
Einnahmen Verkauf am Wertstoffhof	495.944	2	536.369	2
Verwaltungskosten inkl. Säumniszuschläge	35.273	0	37.218	0
<b>Summe Gebühren/Verwaltungskosten</b>	<b>20.018.824</b>	<b>77</b>	<b>21.564.073</b>	<b>78</b>
<b>Entgelte Duale Systeme</b>	<b>3.445.520</b>	<b>13</b>	<b>3.519.486</b>	<b>13</b>
davon periodenfremde Erlöse	0		0	
Erlöse aus der Wertstoffvermarktung	2.271.967	9	2.152.917	8
Erlöse durch Recycling-Baustoff-Verkauf	80.969	0	65.289	0
Sonstige Verkäufe	15.211	0	19.371	0
Verkäufe Wertstoffbörse	178.996	1	187.914	1
Ertrag aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen (Einspeisevergütung)	33.992	0	34.312	0
Mieten und Pachten (ohne Duale Systeme)	11.104	0	11.104	0
Erstattungen v. übrigen Bereich, Sonstiges	16.352	0	15.001	0
<b>Summe Vermarktungserlöse/Verkäufe</b>	<b>2.608.591</b>	<b>10</b>	<b>2.485.908</b>	<b>9</b>
<b>Summe Umsatzerlöse</b>	<b>26.072.935</b>	<b>100</b>	<b>27.569.467</b>	<b>100</b>

Tabelle 10:  
Entwicklung der Umsatzerlöse

## Personalentwicklung

Die Personalaufwendungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2024 um 6,28 % erhöht.

Im Personalaufwand sind die Tariferhöhungen, die sich als Folge der durch den Ukraine-Krieg gestiegenen Lebenshaltungskosten ergeben haben, berücksichtigt. So mussten bei den Beschäftigten von Juni 2023 bis Februar 2024 Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 Euro (1.240 Euro im Juni 2023 und jeweils 220 Euro ab Juli 2023 bis Februar 2024) je Beschäftigte(m) -anteilig bei Teilzeitbeschäftigten- gezahlt werden. Zum 01.03.2024 sind diese Zahlungen ausgelaufen. Anschließend wurden die Sockelbeträge um jeweils 200 Euro angehoben und um weitere 5,5 % bzw. mindestens 340 Euro erhöht. Bei den Beamten ergaben sich ab Dezember 2023 bis Oktober 2024 Inflationsausgleichszahlungen von jeweils gesamt 3.000 Euro und ab November 2024 zunächst eine Anpassung der Sockelbeträge um 200 Euro sowie ab Februar 2025 um weitere 5,5 % bzw. mindestens 340 Euro.

Personalaufwand	2023	2024	Entwicklung	
	€	€	€	%
Bezüge der Beamten	186.052	200.147	+ 14.095	+ 7,6
Entgelte für Beschäftigte	4.989.065	5.232.940	+ 243.875	+ 4,9
Beiträge Versorgungskasse Beamte	94.837	95.778	+ 941	+ 1,0
Rückstellungen Beamtenpensionen	190.260	152.823	- 37.437	- 19,7
Beihilferückstellungen Beamte	1.706	115.913	+ 114.207	> 100
Beiträge Versorgungskasse Beschäftigte	393.923	437.729	+ 43.806	+ 11,1
Rückstellungen für Altersteilzeit	39.279	0	- 39.279	- 100
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung Beschäftigte	1.145.986	1.263.553	+ 117.567	+ 10,2
Beihilfen, Unterstützungen, Beihilfeversicherung	25.069	25.708	+ 639	+ 2,6
Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	292.780	282.450	- 10.330	- 3,5
Rückstellungen für nicht genomme Überstunden	123.826	146.536	+ 22.710	+ 18,3
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1.899	1.250	- 649	- 34,2
<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>7.484.683</b>	<b>7.954.827</b>	<b>+ 470.145</b>	<b>+ 6,28</b>

Tabelle 11:  
Entwicklung des Personalaufwandes

Personalstand	01.01.2024	Zugang	Abgang	31.12.2024
Beamte	3	1	0	4
davon Vollzeitbeschäftigte	2	*2	0	4
davon weiblich	2	0	0	2
* davon 1 x nur zeitlich begrenzter Wechsel auf Vollzeit				
Beschäftigte nach TVöD	132	10	11	131
davon Vollzeitbeschäftigte	43	3	3	43
davon Teilzeitbeschäftigte	89	7	8	88
davon weiblich	62	2	5	59
Teilzeitbeschäftigte in Vollzeitstellen	54	6	4	56
geringfügig Beschäftigte nach TVöD	141	20	13	148
davon weiblich	33	6	1	38

Tabelle 12:  
Entwicklung des Personalstandes

## 2.4.2 Finanzlage

Dem AWB standen 2024 für seinen Mittelbedarf 1,413 Mio. Euro oder 18 % aus der Selbstfinanzierung zur Verfügung. Weitere Mittel in Höhe von 6,609 Mio. Euro oder 82 % stammten aus der Mehrung der kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie der Minderung der Handelswaren, der Vorräte, der Forderungen und der flüssigen Mittel.

8,022 Mio. Euro oder 100 % der Finanzierungsmittel wurden zur Vermögensbildung verwendet und steigerten insbesondere das Anlagevermögen.

Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente werden nicht eingesetzt.

<b>Mittelherkunft</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>%</b>
<b>Selbstfinanzierung</b>			
Jahresgewinn	799		
Anlagenabschreibungen	799	<b>1.598</b>	
Veränderung			
- Pensionsrückstellung	123		
- Beihilferückstellung	57		
- Deponierückstellungen	- 393		
- Rückstellung Rückbau Wertstoffhöfe	28	<b>-185</b>	
		<b>1.413</b>	<b>18</b>
<b>Vermögensumschichtung</b>			
- Mehrung der kurzfristigen Rückstellungen abzügl. Minderung der kurzfristigen Verbindlichkeiten und passiven RAP	270		
- Minderung der Handelswaren und Vorräte	713		
- Minderung der Forderungen und aktiven RAP	31		
- Minderung der flüssigen Mittel	5.595	<b>6.609</b>	<b>82</b>
<b>Summe Mittelherkunft</b>		<b>8.022</b>	<b>100</b>
<b>Mittelverwendung</b>	<b>T€</b>	<b>T€</b>	<b>%</b>
<b>Kapitalverwendung</b>	0	<b>0</b>	0
<b>Vermögensbildung</b>			
Abnahme der allgemeinen Rücklage	86		0
Investitionen in das Anlagevermögen	7.936	<b>8.022</b>	100
<b>Summe Mittelverwendung</b>		<b>8.022</b>	<b>100</b>

Tabelle 13:  
Kapitalflussrechnung 2024

## 2.4.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Berichtsjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr von 37,928 Mio. Euro um 798 T Euro oder 2 % auf 38,726 Mio. Euro gestiegen (Tabelle 14).

Auf der Aktivseite der Bilanz erhöhte sich das langfristige Vermögen wegen Neuinvestitionen von 7,936 Mio. Euro abzüglich der Abschreibungen von insgesamt 799 T Euro um insgesamt 7,137 Mio. Euro oder 48 % von 14,908 Mio. Euro auf 22,045 Mio. Euro. Das Umlaufvermögen und die aktiven

Rechnungsabgrenzungsposten sind um insgesamt 6,339 Mio. Euro oder 28 % von 23,020 Mio. Euro auf 16,681 Mio. Euro gesunken. Dabei haben sich insbesondere die liquiden Mittel um 5,595 Mio. Euro oder 27 % von 20,945 Mio. Euro auf 15,350 Mio. Euro reduziert. Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind um 31 T Euro oder 2 % von 1,254 Mio. Euro auf 1,223 Mio. Euro und der Bestand an Handelswaren/Vorräten um 713 T Euro oder - 87 % von 821 T Euro auf 108 T Euro gesunken.

Auf der Passivseite der Bilanz ist das Eigenkapital aufgrund des Jahresgewinns von 799 T Euro abzüglich der Kapitalentnahme durch den Landkreis in Höhe von 85 T Euro um insgesamt 713 T Euro oder 10 % von 7,296 Mio. Euro auf 8,009 Mio. Euro gestiegen (vergleiche auch Tabelle 13). Damit liegt die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag bei 21 % (ggü. 19 % im Vorjahr).

Die langfristigen Rückstellungen haben sich insbesondere wegen der Verlängerung der Restlaufzeit der Rückstellung für die Rekultivierung der Deponie Jesenwang (- 336 T Euro inkl. Abzinsung) um insgesamt 185 T Euro oder 2 % von 9,113 Mio. Euro auf 8,928 Mio. Euro reduziert. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gegenüber dem Vorjahr um 270 T Euro oder 1 % von 21,519 Mio. Euro auf 21,789 Mio. Euro gestiegen.

	31.12.2023		31.12.2024	
Aktivseite	T€	%	T€	%
<b>Langfristig</b>				
Immaterielle Anlagenwerte	62	0	61	0
Sachanlagen	13.331	35	20.469	53
Finanzanlagen	1.515	4	1.515	4
	<u>14.908</u>	<u>39</u>	<u>22.045</u>	<u>57</u>
<b>Kurzfristig</b>				
Vorräte	6	0	2	0
Handelswaren	815	2	106	0
Forderungen, sonstige VG, RAP	1.254	4	1.223	3
Flüssige Mittel	20.945	55	15.350	40
	<u>23.020</u>	<u>61</u>	<u>16.681</u>	<u>43</u>
	<u>37.928</u>	<u>100</u>	<u>38.726</u>	<u>100</u>
<b>Passivseite</b>				
<b>Langfristig</b>				
Eigenkapital	7.296	19	8.009	21
Rückstellungen	9.113	24	8.928	23
	<u>16.409</u>	<u>43</u>	<u>16.937</u>	<u>44</u>
<b>Kurzfristig</b>				
Verbindlichkeiten, Rückstellungen, RAP	21.519	57	21.789	56
	<u>37.928</u>	<u>100</u>	<u>38.726</u>	<u>100</u>

Tabelle 14:  
Entwicklung des Anlage- und Umlaufvermögens

## Investitionen

2024 hat der AWB insgesamt 7,936 Mio. Euro in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände investiert. Im Vorjahr lagen die Ausgaben bei 441 T Euro.

Die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2024 betrafen u. a. die Beschaffung und Verteilung von Biotonnen (ca. 2,1 Mio. Euro), den Kauf des Bauhofgeländes Mammendorf inkl. Wertstoffhofgrundstück (ca. 3,9 Mio. Euro), Abschlagszahlungen für den Bau des neuen großen Wertstoffhofes Olching II und für die Errichtung des neuen Sozialgebäudes auf dem Wertstoffhof Gröbenzell (gesamt 1,8 Mio. Euro), neue Büro- und Sozialcontainer auf den großen Wertstoffhöfen Alling und Schöngesing (gesamt 57 T Euro), die Beschaffung eines Elektro-Fahrzeuges für den Außendienst (37 T Euro) und Ausgaben für EDV-, Büro- und Werkstattausstattung (42 T Euro).

### Entwicklung von Eigenkapital und Rückstellungen

Die allgemeine Rücklage hat sich im Jahr 2024 um den Betrag der Kapitalentnahme an den Landkreis für die Altinvestitionen in die kleinen und großen Wertstoffhöfe, d. h. um 85 T Euro, reduziert. Zuzüglich des Jahresgewinns von 799 T Euro ist das Eigenkapital damit im Berichtsjahr von 7,296 Mio. Euro um insgesamt 714 T Euro oder 10 % auf 8,009 Mio. Euro gestiegen (Tabelle 15).

<b>Eigenkapital</b>	<b>Anfangsstand 2024</b>	<b>Zugänge</b>	<b>Abgänge</b>	<b>Endstand 2024</b>
	€	€	€	€
Stammkapital	5.000.000	0	0	5.000.000
Allgemeine Rücklage	1.113.910	0	85.400	1.028.510
Gewinn / Verlust	1.181.869	798.939	0	1.980.808
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>7.295.779</b>	<b>798.939</b>	<b>85.400</b>	<b>8.009.318</b>

Tabelle 15:  
Entwicklung des Eigenkapitals 2024

Die Rückstellungen sind im Berichtsjahr von 27,757 Mio. Euro auf 28,528 Mio. Euro gestiegen (Tabelle 16). Bei der Berechnung wurden die Vorgaben des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) berücksichtigt. Eine ausführliche Darstellung zur Entwicklung der Rückstellungen findet sich im Anhang zum Jahresabschluss Seiten 8 ff.

<b>Rückstellungen</b>	<b>Anfangsstand 2024</b>	<b>Zugänge</b>	<b>Verbrauch</b>	<b>Ertrag aus Auflösung/ Abzinsung</b>	<b>Endstand 2024</b>
	€	€	€	€	€
Pensionen	2.384.708	195.992	0	72.738	2.507.962
Steuerrückstellungen	125.765	34.734	69.021	0	91.478
Sonstige Rückstellungen	25.246.235	2.222.268	580.177	959.620	25.928.704
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>27.756.708</b>	<b>2.452.994</b>	<b>649.198</b>	<b>1.032.358</b>	<b>28.528.144</b>

Tabelle 16:  
Entwicklung der Rückstellungen 2024

## 2.5 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

### Umweltbelange

Die ökologische Zielsetzung des AWB orientiert sich an der fünfstufigen Abfallhierarchie gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG): 1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung und 5. Beseitigung. Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises wird gemäß den gesetzlichen Änderungen und technologischen Neuerungen kontinuierlich fortgeschrieben und optimiert.

Mit dem Betrieb der Wertstoffbörse Fürstenfeldbruck, in der noch gut erhaltene Möbel sowie sonstige Secondhand-Waren gesammelt und anschließend preisgünstig verkauft werden, leistet der AWB einen Beitrag zu Abfallvermeidung und Ressourcenschonung.

Eine effiziente Wertstoffeffassung wird durch ein leistungsfähiges Bringsystem mit vielfältigen Sammelstellen in Kombination mit Holsystemen für Bioabfälle, Altpapier und stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen gewährleistet.

Als weiteren Beitrag zum Klimaschutz setzt der AWB auch auf die Nutzung regenerativer Energien. Derzeit werden drei Dachphotovoltaikanlagen auf Außenstellen des AWB betrieben. Drei weitere sollen im Jahr 2025 folgen. Für das Verwaltungsgebäude des AWB und sämtliche Außenstellen wird Ökostrom bezogen.

Das Beschaffungswesen des AWB orientiert sich an ökologischen Grundsätzen. Für in der Verwaltung des AWB und in der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzte Printmedien wird Recyclingpapier mit dem Gütezeichen „Blauer Engel“ verwendet. Bei der Neubeschaffung von Fahrzeugen werden soweit praktikabel alternative Antriebe berücksichtigt (z. B. Strom und HVO 100).

Der AWB ist Mitglied im Verband Baustoff Recycling Bayern e. V. und recycelt den an der Bauschuttdeponie und an den Wertstoffhöfen angelieferten Bauschutt soweit möglich, um Deponieraum und natürliche Ressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu schonen. Zur Qualitätssicherung werden die produzierten Recycling-Baustoffe einer Güteüberwachung unterzogen.

Der Landkreis Fürstenfeldbruck ist zu 63 % am „Gemeinsamen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA)“ beteiligt. Das Kommunalunternehmen betreibt ein Abfallheizkraftwerk mit dreistufiger Rauchgasreinigung und angeschlossener Strom- und Fernwärmeerzeugung. Die Fernwärme wird in die Stadt Olching (Landkreis Fürstenfeldbruck), das Gewerbegebiet GADA A8 der Gemeinde Bergkirchen sowie in mehrere Ortsteile der Gemeinde Bergkirchen geliefert.

### **Arbeitnehmerbelange**

Der AWB fördert die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AWB an externen und internen Fortbildungen. Für die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen werden regelmäßig interne Schulungen abgehalten.

Um den gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten, sind extern ein Betriebsarzt und ein Sicherheitsingenieur beauftragt. Außerdem ist ein Arbeitssicherheitsausschuss installiert. Zum Schutz des Personals werden regelmäßig Begehungen der Betriebseinrichtungen (AWB-Verwaltung, Wertstoffhöfe, Wertstoffbörse und Deponie Jesenwang) durch Betriebsarzt und Sicherheitsingenieur sowie Unterweisungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Jede Einrichtung verfügt über mindestens einen ausgebildeten Ersthelfer. Im Rahmen der Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter stellt der AWB für die Mitarbeiter/innen der Außeneinrichtungen Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung.

Ferner besteht eine Dienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM), deren Ziel die Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie des Wohlbefindens der Beschäftigten im AWB ist.

Teil der Dienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement ist das betriebliche Eingliederungsmanagement gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX). Es werden u. a. (Online-) Kurse wie Rückenschule, der sog. EGYM-Wellpass und ein Lauftraining für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten.

## 2.6 Gesamtaussage

Im Erfolgsplan für das Jahr 2024 wurde ein Jahresergebnis von 251 T Euro prognostiziert; darin enthalten war eine Inanspruchnahme der Gebührenrückstellung von 2,814 Mio. Euro.

Durch Ergebnisverbesserungen, insbesondere durch Gebührenmehreinnahmen (167 T Euro), höhere Erlöse aus der Wertstoffvermarktung – u. a. für PPK, Altmetalle und Altholz – von gesamt 797 T Euro, höhere Erlöse für die Direktanlieferungen bei der GfA und auf der Bauschuttdeponie Jesenwang (gesamt 498 T Euro - denen aber Mehraufwendungen für die Entsorgung der Abfälle von 422 T Euro entgegenstehen) -, höhere Zinseinnahmen (185 T Euro), sowie wegen nicht vollständig benötigter Mittel, z. B. beim Personal- (- 77 T Euro) und beim Materialaufwand (- 113 T Euro), bei den Abschreibungen (- 314 T Euro), der kalkulatorischen Verzinsung (- 83 T Euro), den Sachverständigenkosten (- 78 T Euro), der Verwertung von Abfällen (- 12 T Euro), der Einführung der Biotonne (- 123 T Euro), der Zuführung zur Rekultivierungsrückstellung wegen Verlängerung der Restlaufzeit der Deponie Jesenwang (- 468 T Euro), wegen nicht benötigter Ansätze für Unterhaltsmaßnahmen (- 120 T Euro) und für die Sammlung von Abfällen, u. a. da die Indexanpassungen nicht in der Höhe eingetroffen sind wie ursprünglich befürchtet (- 582 T Euro), wegen Verzögerungen bei der Sanierung der kleinen Wertstoffhöfe (- 662 T Euro) und sonstiger nicht vollständig benötigter Ausgabenansätze (- 145 T Euro) etc., war es möglich, statt dessen der Gebührenrückstellung einen Betrag von 1,247 Mio. Euro zuzuführen.

Im Investitionsplan standen 2024 inkl. Übertragungen aus 2023 insgesamt 17,736 Mio. Euro zur Verfügung. U. a. Aufgrund von Verzögerungen bei den geplanten Baumaßnahmen und bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Containerausstattung konnten letztlich nur 7,936 Mio. Euro in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände investiert werden. Die verbleibenden Mittel wurden in das Jahr 2025 übertragen.

Die Zinswende im Jahr 2023 hat sich auch auf die Zinssätze, die zur Auf- bzw. Abzinsung der langfristigen Rückstellungen herangezogen werden müssen, ausgewirkt. Durch die Zinserhöhungen ist auch im Jahr 2024 das Jahresergebnis besser ausgefallen als ursprünglich angenommen.

Die wirtschaftliche Lage des AWB wird nach den zum heutigen Stichtag vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung als gut eingeschätzt.

## 3 Risiko- und Chancenbericht

### Risikomanagementsystem

Der AWB verfügt über ein Risikomanagementsystem, das den Vorgaben des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz von Unternehmen (KonTraG) entspricht. Durch das Risikomanagement soll sichergestellt werden, dass Risiken möglichst umfassend und zeitnah erkannt werden. Das Risikomanagement beinhaltet die systematische Identifizierung, Erfassung und Bewertung von operativen, externen und finanzwirtschaftlichen Risiken sowie bei festgestellten Risiken das Einleiten von Gegenmaßnahmen.

## **Risiken und Chancen aus der betrieblichen Tätigkeit**

Der AWB arbeitet als kommunaler Eigenbetrieb nicht gewinnorientiert. Die Finanzierung erfolgt in erster Linie durch Gebühreneinnahmen. Aufgrund von Anschluss- und überwiegenden Überlassungspflichten können bestandsgefährdende wirtschaftliche Risiken weitgehend ausgeschlossen werden.

Dennoch sind die Auswirkungen neuer Gesetzgebungsverfahren sorgsam zu beobachten. Der Aspekt Produktverantwortung wird häufig so umgesetzt, dass privatwirtschaftliche Systeme für die Sammlung und/oder Verwertung von Stoffströmen zuständig sind oder werden. In der Folge können vorhandene kommunale Sammelstrukturen beeinträchtigt werden.

Mit Beginn der Corona-Pandemie wurde ersichtlich, dass die Einsatzbereitschaft des Personals im Fall von Pandemien und Epidemien in Teilen oder in Gänze erheblich gefährdet sein kann. Um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, hat der AWB einen Pandemieplan erarbeitet, der Dienstanweisungen, Hygienekonzepte für die einzelnen Betriebsbereiche und allgemeine Informationen zur Minimierung des Infektionsrisikos enthält und auch bei weiteren Pandemien Anwendungen finden könnte.

## **Finanzwirtschaftliche Risiken**

Ausfallrisiken bei Forderungen werden durch die Erhebung von Abschlagszahlungen reduziert, Gebührenbescheide zeitnah erstellt und die Forderungsüberwachung fristgerecht und regelmäßig durchgeführt. Aufgrund der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen ist laut der Vollstreckungsstelle des AWB allgemein eine Zunahme der Firmeninsolvenzen zu beobachten.

Im Bereich der Verpackungsentsorgung besteht das Problem, dass es sehr schwierig ist, die Ansprüche aus § 22 Verpackungsgesetz gegenüber den Dualen Systemen geltend zu machen. Zwar besteht für den AWB ein Anspruch auf ein angemessenes Entgelt für die Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen zur Erfassung von Verpackungen, die Verhandlungen gestalten sich aber seit Jahren als sehr schwierig.

Die Anlage von finanziellen Mitteln erfolgt nach einem konservativen risikominierten Ansatz in Fest- und Tagesgeldanlagen, welche zu 100 % über die Sicherungssysteme der Genossenschaftlichen- und der Sparkassen-Finanzgruppen gesichert sind. Darüber hinaus sind keine bedeutenden Ausfall- oder Liquiditätsrisiken aus Finanzinstrumenten erkennbar. Zudem stellt der AWB der Kreisfinanzverwaltung bei Bedarf interne Kassenkredite zu deren Kassenbestandsverstärkung zur Verfügung, die zu marktüblichen Konditionen verzinst werden. Nachdem es durch die Zinswende der EZB seit Anfang 2023 wieder möglich war, auf Geldanlagen Zinsen > 3 % p. a. zu erwirtschaften, kam es ab Juni 2024 wieder zu einer geldpolitischen Wende. Mit Stand 05.06.2025 hat die EZB zum 8. Mal in Folge die Leitzinsen auf nun 2,0 % gesenkt. Die Folge sind sinkende Zinseinnahmen für die Anlage der kurzfristig nicht benötigten Finanzmittel des AWB. Auf die Darlehensverzinsung beim Bau von neuen Wertstoffhöfen könnte die erneute Leitzinssenkung grundsätzlich positive Auswirkungen haben. Die Zinsentwicklung hängt jedoch maßgeblich von der wirtschaftlichen und politischen Lage ab. Experten sehen derzeit ein Potential für steigende Zinsen. Risiken seien dabei u. a. die Zollpolitik der US-Regierung und die Planungen diverser Länder, verstärkt Staatsanleihen zur Schuldenaufnahme auszugeben.

Auch die Baukosten sind mit dem Beginn des Ukraine-Krieges erheblich gestiegen. Grundsätzlich wäre es möglich, dass bedingt durch die Inflation, die Darlehenszinsen und wegen der unsicheren wirtschaftlichen Lage, die Bauvorhaben wieder günstiger umgesetzt werden können. Wegen der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Situation in Deutschland und den weltweiten politischen Verwerfungen könnte auch der gegenteilige Fall eintreten, nämlich dass die Baukosten künftig wieder steigen.

Die GfA konnte wegen Verwerfungen auf den Energiemärkten zu Beginn des Ukraine-Krieges im Jahr 2022 kurzzeitig hohe Erlöse für die Vermarktung von Strom und Fernwärme aus der Abfallverbrennung erzielen und so – trotz gestiegener Kosten und der CO<sup>2</sup>-Bepreisung der Verbrennungsabfälle - ab dem Jahr 2023 die Abnahmeentgelte für die Trägerlandkreise senken. Die Erlöse aus diesem Sondereffekt sind nun verbraucht, deswegen müssen die Abnahmeentgelte zunächst wieder auf das ursprüngliche Niveau erhöht werden (+ 40 % oder 1,4 Mio. Euro Mehrkosten p. a.). Durch allgemeine Tarif- und Kostensteigerungen und insbesondere durch die politisch gewollte CO<sup>2</sup>-Bepreisung auf Verbrennungsabfälle, die nun ab dem Jahr 2026 auch an die beiden Trägerlandkreise weiterberechnet werden müssen, erhöht sich der Abnahmepreis um weitere 43 % (1,480 Mio. Euro Mehrkosten p. a.). Die Abnahmepreiserhöhung beim GfA ist mit ein Grund für die Gebührenerhöhung im Landkreis Fürstentum Bruck zum 01.01.2026.

Eine Bedrohung stellen nach wie vor Angriffe auf die EDV-Systeme dar. Das BSI berichtet von täglich 309.000 (VJ: 250.000) neuen Schadprogramm-Varianten im Berichtszeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024. Die Lage der IT-Sicherheit wird als besorgniserregend eingestuft. Opfer von Angriffen waren neben überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen insbesondere IT-Dienstleister und auch wieder Kommunen. Ein großes Einfallstor für Angriffe von außen sind nach wie vor E-Mails, mit denen Schadprogramme versandt werden. Die zunehmende Professionalisierung der Angriffe erschwert immer mehr ein einfaches Erkennen durch Mitarbeiter/innen oder auch durch technische Systeme. Zudem nehmen auch die Angriffe über sog. Schwachstellen in über das Internet zugänglichen Softwareprodukten weiter zu. Ein weiteres Problem stellen das Arbeiten im Homeoffice und der Einsatz von Videokonferenzsystemen oder Fernwartungssoftware dar.

Vorsätzliche Angriffe von außen betreffen aber nur einen Teil der bundesweit jährlich gemeldeten Datenpannen. Die Informationssicherheit ist deshalb nicht nur auf die IT-Systeme beschränkt, sondern umfasst die gesamten Organisationsstrukturen des AWB und die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes. Neben Datenverlusten durch Vorsatz oder äußere Einflüsse (wie Brände, Überschwemmungen etc.) können Datenpannen auch durch das Fehlverhalten von Mitarbeitern (z. B. durch unsachgemäße Entsorgung oder Verlust von Datenträgern etc.) verursacht werden. Deswegen liegt der Fokus auf der Sicherstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus gem. Art. 43 Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG) und auf regelmäßigen Mitarbeitersensibilisierungen, z. B. durch Newsletter, Vorträge und Schulungen.

## **Branchenrisiken**

Risiken und zugleich Chancen für die wirtschaftliche Situation des AWB bestehen in der Abhängigkeit der Wertstofflöse von der Entwicklung der Sekundärrohstoffmärkte. Außerdem sind die Kosten für die Entsorgung und Verwertung von Abfällen von den am Markt jeweils aktuell verfügbaren Kapazitäten abhängig. Der AWB beobachtet diesbezüglich kontinuierlich die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft, um adäquat agieren zu können.

Die meisten Verträge über Sammlung, Transport und Entsorgung der Abfälle enthalten vertraglich vereinbarte Entgeltanpassungsklauseln, welche sich nach den Indexveränderungen bei den Erzeugerpreisen gewerblicher Produkte (Gruppen Mineralölerzeugnisse, Lastwagen) und den tariflichen Monatsverdiensten der Abfallwirtschaft bemessen und bei einzelnen Positionen auch Mauterhöhungen mit abdecken. Die Indexanpassungen sind schwer prognostizierbar, da sie im Wesentlichen davon abhängig sind, ob die Preise für Mineralölerzeugnisse zum Stichtagsmonat gerade hoch oder niedrig sind. Wegen der

aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Situation in Deutschland und den vielen internationalen Konflikten sind hier größere Index-Schwankungen nicht auszuschließen.

Die unter Seiten 4 ff näher beschriebenen energiewirtschaftlichen und klimarechtlichen Gesetzesvorhaben, wie z. B. die Umsetzung von Clean Vehicle Directive, Green Deal und Klimaschutzgesetz sowie die neue Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe werden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft haben. Deren Umsetzung wird mit höheren Kosten für die Entsorgung/Verwertung von Abfällen, für die Beschaffung von Fahrzeugen und bei Baumaßnahmen verbunden sein.

Der Vorstand des GfA geht in seinem Lagebericht 2024 davon aus, dass die derzeitige Vollauslastung der bundesdeutschen Anlagen für die thermische Abfallverwertung auch in nächster Zeit fortbestehen dürfte, da vor allem im Großraum München zuzugsbedingt der Druck zur Schaffung von Wohnraum weiterhin bestehen bleibe und daher mit den üblichen Mengen an Gewerbeabfällen, aber auch mit überlastungspflichtigem Siedlungsabfall zu rechnen sei.

Des Weiteren geht der GfA-Vorstand davon aus, dass aufgrund des Gesetzes zur kommunalen Wärmeplanung der Beitrag der Abfallheizkraftwerke zur Wärmeversorgung in der unmittelbaren Zukunft wahrscheinlich neu bewertet werden dürfte. Die GfA rechnet mit weiter steigenden Anschlusszahlen in den versorgten Netzgebieten, da der überwiegende Anteil des Baubestands, vor allem in Olching, noch mit Öl, bzw. Erdgas beheizt werde. Inwieweit die Wärmeauskopplung durch die energieintensive Abscheidung von fossilem CO<sub>2</sub> aus dem Abgas betroffen sein werde, lasse sich derzeit nicht abschätzen. Ähnliches gelte für die weitere Entwicklung der thermischen Abfallbehandlung auf EU-Ebene. Wegen dieser Unwägbarkeiten stelle die geplante Erschließung und Förderung von Erdwärme durch Tiefengeothermie eine unverzichtbare Säule des künftigen Geschäftsfeldes Energieerzeugung dar.

Die Änderung unterschiedlichster rechtlicher Vorgaben entlang von Verwertungsprozessen kann zu weiteren Kostensteigerungen führen. Zum Beispiel werden Logistikkosten durch das Bundesfernstraßenmautgesetz oder der Absatz biogener Verwertungsprodukte durch die Düng- und die Düngemittelverordnung beeinflusst.

Problematisch ist auch die Entwicklung bei offenen Vergabeverfahren bzw. öffentlichen Ausschreibungen von Dienstleistungsverträgen. Der Entsorgungsmarkt konzentriert sich immer mehr auf einzelne Firmen. Im Rahmen von Vergabeverfahren, zuletzt im Transportbereich und bei der Entsorgung von Problemabfällen, war die Beteiligung von Interessenten / Bietern bedenklich gering und hat teilweise zu erheblichen Preissteigerungen geführt. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird.

Sollte es wegen der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Lage zu einem Rückgang der Nachfrage kommen und z. B. der Markt für stofflich Verwertbare PPK- und/oder Eisenschrottmengen einbrechen, drohen hier Erlösausfälle oder sogar zusätzliche Kosten für die Verwertung. Als weiteres Risiko besteht, dass Abfälle gar nicht mehr abgenommen werden könnten und teuer verwertet werden müssen. Bei längerfristigen Ausfällen müssten einzelne Fraktionen dann statt stofflich thermisch verwertet werden. Dies hätte zur Folge, dass nicht nur die Erlöse ausbleiben, sondern auch Verwertungskosten anfallen würden. Die Wertstoff Erlöse können daher nicht mehr als feststehende bzw. sichere Einnahmequelle angesehen werden.

## 4 Prognosebericht

Im Wirtschaftsplan für 2025 hat der AWB Aufwendungen in Höhe von 31,076 Mio. Euro und Erträge in Höhe von 31,430 Mio. Euro kalkuliert, wobei eine Zuführung von 6,853 Mio. Euro aus der Rückstellung für die Abfallgebühren berücksichtigt worden ist.

Nach der Betrachtung des Geschäftsverlaufs bis Juni 2025 zeichnet sich ab, dass das Jahr 2025 besser abgeschlossen werden kann als bei der Wirtschaftsplanung prognostiziert. Es wird damit gerechnet, dass sich Mehrerlöse bei der Wertstoffvermarktung und bei den Gebühren (ca. 387 T Euro) ergeben und einige Ausgabenansätze nicht voller Höhe benötigt werden (ca. 359 T Euro). Zudem konnten die Mitbenutzungs- und Nebenentgeltvereinbarungen für die Verpackungsentsorgung mit den Dualen Systemen für die Jahre 2025 bis 2028 doch schneller abgeschlossen werden als ursprünglich befürchtet (die Erlöse für das Jahr 2025 wurden erst in der Wirtschaftsplanung 2026 angesetzt). Unter Berücksichtigung der Änderungen des damit in Zusammenhang stehenden Subunternehmervertrages mit den zuständigen Entsorgern, hat sich beim Bereich Duale Systeme eine Ergebnisverbesserung von insgesamt 3,213 Mio. Euro ergeben. So muss der Rückstellung für das Jahr 2024 (geplante Entnahme von 6,853 Mio. Euro) voraussichtlich nur ein Betrag in Höhe von 2,894 Mio. Euro entnommen werden.

Im Vermögensplan 2025 stehen einschließlich Übertragungen aus dem Vorjahr Finanzmittel in Höhe von insgesamt 18,490 Mio. Euro für Investitionen zur Verfügung. Davon sind u. a. 4,946 Mio. Euro für den voraussichtlich im September 2025 in Betrieb gehenden Wertstoffhof Olching II, 670 T Euro für das seit Februar in Betrieb befindliche neue Sozialgebäude in Gröbenzell, 385 T Euro für die derzeit noch in Bau befindliche Überdachung der Schüttboxen auf der Deponie Jesenwang und 128 T Euro für die neue Kunststoffannahmestelle in Puchheim (Feuerwehr) sowie insgesamt 7,761 Mio. für die geplanten Bauvorhaben in Moorenweis, Eichenau, Germering Starnberger Weg, Wertstoffbörse, etc. eingeplant. Weitere Mittel stehen für die Beschaffung von Fahrzeugen und Maschinen inkl. Infrastruktur für E-Mobilität (1,5 Mio. Euro), Containerausstattung für die kleinen und großen Wertstoffhöfe (1,3 Mio. Euro), die Beschaffung von Biotonnen (1,1 Mio. Euro), PV-Anlagen (178 T Euro) und insgesamt 449 T Euro für EDV-Ausstattung, Bürobedarf und für kleinere Anschaffungen und Baumaßnahmen zur Verfügung. Im Bereich der Beschaffung von Maschinen und Fahrzeugen werden die Mittel voraussichtlich nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden müssen, der Bau der zwei neuen Wertstoffhöfe in Moorenweis und Olching II kann möglicherweise günstiger verwirklicht werden als angenommen. Bei Verzögerungen bei den Baumaßnahmen und/oder Beschaffungen, werden die noch nicht oder noch nicht in voller Höhe benötigten Mittel entsprechend in das Folgejahr übertragen.

Da der aktuelle Kalkulationszeitraum zum 31.12.2025 endet, hat der AWB im zweiten Quartal 2025 die Abfallentsorgungsgebühren ab dem Jahr 2026 neu kalkuliert. Im neuen Kalkulationszeitraum werden sich Kostensteigerungen wegen vertraglich vereinbarter Indexanpassungen, Preiserhöhungen nach der Neuausschreibung von Leistungen, wegen Tarifsteigerungen, wegen den genannten Investitionen - insbesondere in neue Wertstoffhöfe und Sozialgebäude (berücksichtigt über kalkulatorische Kosten) - und voraussichtlich wegen geringerer Wertstoffpreise etc. ergeben. Zudem muss die GfA die Abnahmepreise zum 01.01.2026 erhöhen. Diese Erhöhung betrifft zum einen die Anpassung auf das Niveau des Jahres 2022 (+ 40 % bzw. + 1,4 Mio. Euro), denn durch den Beginn des Ukraine Krieges im Jahr 2022 konnte das GfA plötzlich sehr hohe Erlöse aus dem Verkauf von Strom erzielen. Die Einnahmen aus diesem Sondereffekt haben dazu geführt, dass die Verbrennungspreise in den Jahren 2023 bis 2025 erheblich gesenkt und zudem noch die CO<sup>2</sup>-Abgabe auf die Verbrennungsentgelte übernommen werden konnte. Zusätzlich ist durch allgemeine Tarif- und Kostensteigerungen und insbesondere da die politisch gewollte

CO<sup>2</sup> Bepreisung auf Verbrennungsabfälle nun an die Trägerlandkreise weiterberechnet werden muss, eine weitere Erhöhung des Abnahmepreises um zusätzliche 43 % oder 1,480 Mio. Euro p. a. erforderlich. Glücklicherweise ist der derzeitige Kalkulationszeitraum besser verlaufen als ursprünglich prognostiziert, so dass der AWB zum 31.12.2025 voraussichtlich noch eine Rückstellung in Höhe von 16,631 Mio. Euro kostensenkend in den neuen Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 einbringen kann. Die Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Fürstfeldbruck werden dennoch ab dem 01.01.2026 durchschnittlich um 18,8 % erhöht werden müssen. Der Kreistag wird in seiner Sitzung am 21.07.2025 über die vom AWB vorgelegte Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2026 bis 2028 entscheiden.

Fürstfeldbruck, 30.06.2025

AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck



Stefan Mayer  
Werkleiter



Melanie Habereder  
1. stellvertretende Werkleiterin



Martina Koch  
2. stellvertretende Werkleiterin



## 7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2024

## Bilanz zum 31.12.2024

Aktivseite	€	<u>31.12.2024</u> €	<u>31.12.2023</u> €
<b>A. Anlagevermögen:</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		60.905,96	62.364,90
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		12.697.260,49	9.192.022,28
2. Bauten a. fremden Grundstücken, d. nicht zu Nr. 1 gehören		2.434.402,13	2.522.888,95
3. Maschinen und maschinelle Anlagen		324.978,17	351.676,54
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.597.208,63	633.898,42
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		2.415.044,31	630.361,95
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		1.515.150,00	1.515.150,00
<b>B. Umlaufvermögen:</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe		1.951,20	5.198,70
2. Waren		105.980,37	815.358,41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0,00	982.107,37	1.036.199,09
2. Forderungen an den Landkreis davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0,00	89.887,70	103.129,58
3. Sonstige Vermögensgegenstände		85.001,22	47.899,83
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	3.000.000,00
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		15.350.426,53	17.945.052,19
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		65.701,10	66.307,79
<b>Summe Aktiva</b>		<b>38.726.005,18</b>	<b>37.927.508,63</b>

## Bilanz zum 31.12.2024

Passivseite	€	<u>31.12.2024</u> €	<u>31.12.2023</u> €
<b>A. Eigenkapital:</b>			
I. Stammkapital		5.000.000,00	5.000.000,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage		1.028.509,77	1.113.909,79
III. Gewinn/Verlust			
Gewinnvortrag	1.181.868,83		
Jahresgewinn (+)/Jahresverlust (-)	798.939,07		
	1.980.807,90	1.980.807,90	1.181.868,83
<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen f. Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		2.507.962,00	2.384.708,00
2. Steuerrückstellungen		91.477,77	125.765,49
3. Sonstige Rückstellungen		25.928.703,92	25.246.234,20
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.392.033,12	1.793.247,67
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.392.033,12 (VJ: 1.793.247,67)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		184.487,05	153.821,82
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	184.487,05 (VJ: 153.821,82)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis		285.374,14	281.366,47
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	285.374,14 (VJ: 281.366,67)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten		149.808,44	190.798,90
a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	149.808,44		
b) davon aus Steuern	55.659,41		
c) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	765,59		
	a) (VJ: 190.798,90)		
	b) (VJ: 60.449,37)		
	c) (VJ: 0,00)		
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		176.841,07	455.787,46
<b>Summe Passiva</b>		<b>38.726.005,18</b>	<b>37.927.508,63</b>

Haftungsverhältnisse gem. § 251 HGB:

Bürgschaften für das Gemeinsame Kommunalunternehmen  
für Abfallwirtschaft (GfA)

0,00 € (VJ: 0,00 €)



**7.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis  
31. Dezember 2024**



## Gewinn- und Verlustrechnung 2024

		<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		27.569.467,42	26.072.934,31
2. sonstige betriebliche Erträge		112.704,52	1.478.462,34
	Summe 1 - 2:	27.682.171,94	27.551.396,65
3. Materialaufwand			
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		1.374.703,81	1.083.422,61
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen		16.271.247,70	15.136.877,90
4. Personalaufwand			
a. Löhne und Gehälter		5.863.321,65	5.632.902,06
b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung	686.330,35 (VJ: 679.020,05)	2.091.505,09	1.851.781,14
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		799.268,02	774.228,43
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.849.583,01	1.748.793,02
	Summe 3 - 6:	28.249.629,28	26.228.005,16
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus Abzinsung	850.046,06 (VJ: 1.047.579,94)	1.442.282,12	1.378.703,16
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Aufzinsung	73.570,00 (VJ: 78.966,60)	73.570,00	78.966,60
9. Steuern von Einkommen und Ertrag		2.762,00	3.169,00
10. Ergebnis nach Steuern	Summe 1 - 9:	798.492,78	2.619.959,05
11. Sonstige Steuern		- 446,29	2.514,13
<b>12. Jahresgewinn</b>		<b>798.939,07</b>	<b>2.617.444,92</b>

### Nachrichtlich

Verwendung des Jahresgewinnes (Vorschlag der Werkleitung):	1.181.868,83 €
Gewinnvortrag	798.939,07 €
auf neue Rechnung vorzutragen	1.980.807,90 €



## **7.1.4 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**



## **Anhang 31.12.2024**

**des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck,  
Münchner Str. 33, 82256 Fürstentfeldbruck**

A	Anlagennachweis	2
B	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	3
C	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
D	Erläuterungen der Bilanz und der GuV-Rechnung	4
E	Jahresergebnis und Ergebnisverwendung	19
F	Ergänzende Angaben	20
	- Zusammensetzung der Organe und Aufwendungen für Organe	20
	- Beschäftigtenzahl und Arbeitnehmergruppen	20
	- Angaben zur Zusatzversorgung	20
	- Beteiligungen	21
	- Honorar des Abschlussprüfers	21
	- Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen	21
	- Nachtragsbericht	22

## A Zusammengefasster Anlagennachweis zum 31.12.2024

Konto Bezeichnung Angaben in Euro	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibung			Restbuchwert		
	AHK WJ-Anfang 01.01.2024	Zugang 2024	Abgang 2024	Umbuchung 2024	AHK WJ-Ende 31.12.2024	Anfang 01.01.2024	Abschreibung 2024	Abgang 2024	Umbuchung 2024	Endstand 31.12.2024	Restbuchwert 01.01.2024	Restbuchwert 31.12.2024
<b>Abfallwirtschaft</b>												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	591.847,14	20.227,26	0,00	0,00	612.074,40	529.482,24	21.686,20	0,00	0,00	551.168,44	62.364,90	60.905,96
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	15.606.160,25	3.863.492,30	0,00	0,00	19.469.652,55	6.414.137,97	358.254,09	0,00	0,00	6.772.392,06	9.192.022,28	12.697.260,49
2. Bauten auf fremden Grundstücken	8.817.191,37	66.082,16	0,00	36,00	8.883.309,53	6.294.302,42	154.604,98	0,00	0,00	6.448.907,40	2.522.888,95	2.434.402,13
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.399.270,62	37.094,68	0,00	0,00	1.436.365,30	1.047.594,08	63.793,05	0,00	0,00	1.111.387,13	351.676,54	324.978,17
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	*4.485.636,36	2.164.239,91	*161.023,87	0,00	6.488.852,40	*3.851.737,94	200.929,70	*161.023,87	0,00	3.891.643,77	633.898,42	2.597.208,63
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	630.361,95	1.784.718,36	0,00	-36,00	2.415.044,31	18.137.254,65	799.268,02	161.023,87	0,00	18.775.498,80	13.393.213,04	20.529.799,69
<b>Zwischensumme</b>	<b>31.530.467,69</b>	<b>7.935.854,67</b>	<b>161.023,87</b>	<b>0,00</b>	<b>39.305.298,49</b>	<b>18.137.254,65</b>	<b>799.268,02</b>	<b>161.023,87</b>	<b>0,00</b>	<b>18.775.498,80</b>	<b>14.908.363,04</b>	<b>22.044.949,69</b>
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	1.515.150,00	0,00	0,00	0,00	1.515.150,00						1.515.150,00	1.515.150,00
Wertpapiere	0	0,00	0,00	0,00	0,00						0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>33.045.617,69</b>	<b>7.935.854,67</b>	<b>161.023,87</b>	<b>0,00</b>	<b>40.820.448,49</b>	<b>18.137.254,65</b>	<b>799.268,02</b>	<b>161.023,87</b>	<b>0,00</b>	<b>18.775.498,80</b>	<b>14.908.363,04</b>	<b>22.044.949,69</b>

\*Sammelposten werden über 5 Jahre abgeschrieben, daran anschließend sind die historischen Anschaffungskosten (AHK) auszubuchen. Dies wurde nachgeholt, wodurch sich die AHK und die Abschreibungen (Stand: 01.01.2024) um 12.703,04 Euro reduzieren; die Abgänge 2024 betreffen ebenfalls die Ausbuchung von historischen Anschaffungskosten für Sammelposten aus Vorjahren, die bereits auf 0,00 Euro abgeschrieben waren.

## B Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck ist ein Eigenbetrieb gem. Art. 76 Abs. 1 Landkreisordnung (LkrO) i. V. m. den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Der Jahresabschluss wurde nach §§ 20 ff EBV und den Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt.

Die Bilanz, der Anlagennachweis sowie die Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Formblättern 1, 2 und 4 zu Nummer 21.1, 22.1 bzw. 23 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwvEBV) nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05. Juni 1987 (MABL S. 428) unter Berücksichtigung der durch das BilRUG geänderten Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB dargestellt. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

## C Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden mit den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen, die sich aus der Nutzungsdauer ergeben, angesetzt. Die Abschreibungen wurden linear vorgenommen. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, mit Anschaffungskosten bis zu einem Wert von einschließlich 250 Euro wurden vollständig abgeschrieben. Für selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 Euro und 1.000 Euro betragen, werden jährlich Sammelposten gebildet, die – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung - über fünf Jahre abgeschrieben werden. Daran anschließend sind die historischen Anschaffungskosten auszubuchen. Bei Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis über der „1.000-Euro-Grenze“ liegen, wurde die Abschreibung verteilt auf die Nutzungsdauer (AfA-Tabellen) vorgenommen.
- Die Vorräte wurden zum gewogenen Durchschnittswert angesetzt.
- Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände, flüssigen Mittel und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum Nominalwert angesetzt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben. Darüber hinaus wurde eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen.
- Vom Ansatzwahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurde Gebrauch gemacht und auf den Ausweis aktiver latenter Steuern verzichtet.
- Für die Bewertung der Rekultivierungs- und Nachsorgerückstellungen der Deponien Jesenwang und Markt Indersdorf III sowie für den Rückbau der Wertstoffhöfe liegen Kostenschätzungen aus Vorjahren vor, die jährlich um die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Baupreisindex (BPI) erhöht wurden. Basis für die Rückbaurückstellungen ist der BPI für Außenanlagen, für die Deponierückstellungen der BPI für sonstige Bauwerke (Tiefbau). Die Preisindexe werden in der Regel alle 5 Jahre überarbeitet. Mit dem Berichtsmonat Mai 2024 erfolgte die Umstellung des Basisjahres von 2015=100 auf 2021=100. Änderungen, die sich aus der damit verbundenen Neuberechnung der Indexe ergeben haben, wurden ertragswirksam aufgelöst. Für das Jahr 2024 wurden Baukostensteigerungen von 3,39 % bzw. 4,93 % eingepreist, für das Jahr 2025 werden 3,50 % bzw. 4,00 % Steigerung angenommen. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass für die Folgejahre die Einbeziehung von Kostensteigerungen von 2,00 % bzw. 2,50 % p. a. ausreichend sein wird.
- Änderungen von Erfüllungsbeträgen, die sich aufgrund der Verlängerung von Restlaufzeiten ergeben, werden erfolgswirksam vereinnahmt. Zinsentlastungseffekte aus der Verlängerung der Restlaufzeiten und Marktzensänderungen werden im Finanzergebnis ausgewiesen.

- Die Verbindlichkeiten wurden zu ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

## D Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

### Erläuterungen der Bilanz

Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beläuft sich auf 38.726.005,18 Euro und ist gegenüber dem 31.12.2023 um 798.496,55 Euro gestiegen.

### AKTIVA

#### A Anlagevermögen

##### A.I-III Immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen

Gemäß Anlagennachweis ist eine Fortschreibung der Bestände sowohl bei den Anschaffungswerten als auch bei den Abschreibungen gegeben. Der Anlagennachweis zeigt insgesamt folgende Entwicklung:

	2023	2024
	€	€
Stand 01.01.	13.727.518,48	13.393.213,04
Zugänge	441.326,88	7.935.854,67
- Abschreibungen	- 774.228,43	- 799.268,02
- Abgänge zu Buchwerten	- 1.403,89	0,00
Stand 31.12.	13.393.213,04	20.529.799,69

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen setzen sich zusammen aus:

<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	2023	2024
<u>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</u>	€	€
Abfallwirtschaftsbetrieb	61.614,89	59.863,98
Bauschuttdeponie Jesenwang/große WSH	747,01	1.038,98
Wertstofftonne	3,00	3,00
	<u>62.364,90</u>	<u>60.905,96</u>

#### II. Sachanlagen

##### 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

Verwaltung AWB (Münchner Str. 13 a)	216.979,10	206.535,86
Bauschuttdeponie Jesenwang	1.540.905,49	1.455.930,47
Große Wertstoffhöfe	7.326.240,50	10.931.852,06
Wertstoffbörse Fürstenfeldbruck	107.897,19	102.942,10
	<u>9.192.022,28</u>	<u>12.697.260,49</u>

##### 2. Bauten auf fremden Grundstücken

Große Wertstoffhöfe	2.384.010,58	2.301.729,92
Kleine und mittlere Wertstoffhöfe	132.890,58	120.092,39

	€	€
Verwaltungsgebäude AWB (Einbauten)	5.987,79	12.579,82
	<u>2.522.888,95</u>	<u>2.434.402,13</u>
<b>3. <u>Maschinen und maschinelle Anlagen</u></b>		
Bauschuttdeponie Jesenwang	249.810,22	206.049,83
Große Wertstoffhöfe	101.866,32	118.928,34
	<u>351.676,54</u>	<u>324.978,17</u>
<b>4. <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u></b>		
Abfallwirtschaftsbetrieb	93.041,83	77.712,26
*Bioabfall	60.314,19	2.126.116,21
*Wertstoffbörse	20.208,61	16.377,39
*Bauschuttdeponie Jesenwang	41.872,52	33.427,39
Kleine Wertstoffhöfe	78.450,21	77.809,66
Große Wertstoffhöfe	296.090,64	244.432,54
Wertstofftonne	43.920,42	21.333,18
	<u>633.898,42</u>	<u>2.597.208,63</u>
* Im Anhang 2022 waren die Beträge vertauscht, 2023 korrigiert		
<b>5. <u>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u></b>		
Photovoltaikanlagen	1.938,88	6.256,95
Bauschuttdeponie Jesenwang	12.814,73	30.439,60
Große Wertstoffhöfe Hochbauten	607.661,42	2.370.400,84
Kleine Wertstoffhöfe Hochbauten	7.946,92	7.946,92
	<u>630.361,95</u>	<u>2.415.044,31</u>

### III. Finanzanlagen

Die unter Finanzanlagen ausgewiesene Beteiligung des Landkreises am Gemeinsamen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau (GfA) i. H. v. 1.515.150,00 Euro entspricht dem eingebrachten Kapital von 63 % am Stammkapital des Kommunalunternehmens von 2.405.000,00 Euro.

## B Umlaufvermögen

### B.I Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (Treibstoffe und sonstige Betriebsstoffe) sowie die Waren (Biosäcke, Big-Bags, Restmüll- und Windsäcke, PE-Säcke, KMF-Gewebesäcke, Ersatzteile, Papiertonnen, Streusalz etc.) wurden vom Abfallwirtschaftsbetrieb zum 31.12.2024 in körperlicher Inventur ermittelt und mit dem gewogenen Durchschnittswert von insgesamt 107.931,57 Euro (VJ: 820.557,11 Euro) angesetzt. Der hohe Warenwert im Vorjahr war im Wesentlichen durch einen hohen Bestand an Biosäcken geprägt (4,4 Mio. Säcke bzw. 741 T Euro). Weil die Bürgerinnen und Bürger vor der Systemumstellung auf die Biotonne zum 01.01.2025 noch vermehrt Biosäcke abgeholt haben und zudem keine neuen Biosäcke mehr nachbestellt werden mussten, war der Bestand an Vorräten im Jahr 2024 in Summe rückläufig.

## B.II Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt bestanden zum 31.12.2024 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 982.107,37 Euro (VJ: 1.036.199,09 Euro). Diese setzen sich aus Gebührenforderungen gegenüber dem privaten Bereich in Höhe von 256.074,20 Euro (VJ: 262.952,65 Euro) und privatrechtlichen Forderungen in Höhe von 726.033,17 Euro (VJ: 773.246,44 Euro) zusammen. Es wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % berücksichtigt.

Gegenüber dem Kommunalunternehmen GfA bestanden zum Stichtag 31.12.2024 keine Forderungen (VJ: 0,00 Euro). Die Forderungen an den Landkreis belaufen sich auf insgesamt 89.887,70 Euro und betreffen Gebührenforderungen über 1.277,32 Euro (VJ: 1.150,42 Euro), diverse Forderungen aus der Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.781,21 Euro und Zinsabrechnungen für vom AWB gewährte Kassenkredite von 83.829,17 Euro (VJ: 101.979,16 Euro).

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag mit 85.001,22 Euro (VJ: 47.899,83 Euro) angesetzt und setzen sich aus Gleitzeitforderungen, Gehaltsrückforderungen und noch nicht abgewickelten Vorschüssen von insgesamt 19.074,99 Euro (VJ: 4.043,97 Euro), der Forderung aus der Versorgungsrücklage beim Bayerischen Versorgungsverband für die Beamten des AWB in Höhe von 15.072,06 Euro (VJ: 15.072,06 Euro) und negativen Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen („debitorische Kreditoren“) von 9.939,88 Euro (VJ: 28.783,80 Euro) zusammen. Die Vorsteuerforderungen über 59.364,05 Euro wurden mit den Umsatzsteuerverbindlichkeiten von 18.449,76 Euro verrechnet und der Restbetrag in Höhe von 40.914,29 Euro unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen (VJ: 65.506,52 Euro).

### B.III.1 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens ausgewiesene Stufenzinsanleihe bei der Bayerischen Landesbank aus dem Jahr 2019 in Höhe von 3 Mio. Euro hatte eine Laufzeit bis zum 12.02.2024 und wurde im Jahresabschluss 2023 wegen ihrer Restlaufzeit von unter einem Jahr im Umlaufvermögen bilanziert. Die Anleihe wurde im Februar 2024 zu ihrem Nennbetrag rückerstattet.

### B.III.2 Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassen- und Festgeldbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	2023	2024
	€	€
Sparkasse Fürstenfeldbruck Girokonto	7.761.951,22	8.310.290,99
Sparkasse Fürstenfeldbruck Fest-/Tagegelder	0,00	2.013.181,83
Volksbank Mittlerer Schwarzwald Kontokorrent	1.662,66	6.713,65
Volksbank Mittlerer Schwarzwald Fest-/Tagegelder	10.163.000,00	5.007.837,50
PayPal	666,30	547,03
Barkasse Abfallwirtschaftsbetrieb	166,56	446,01
Barkassen Wertstoffhöfe/Wertstoffbörse/Deponie Jesenwang	17.605,45	11.409,52
Summe	17.945.052,19	15.350.426,53

## **C Rechnungsabgrenzungsposten**

Der auf der Aktivseite ausgewiesene Rechnungsabgrenzungsposten von 65.701,10 Euro (VJ: 66.307,79 Euro) enthält die Beamtenbesoldungen für Januar 2025 und Versicherungsbeiträge, die das folgende Kalenderjahr betreffen in Höhe von 18.004,82 Euro (VJ: 12.886,24 Euro) sowie den Anteil der Gemeinde Kottgeisering für die im Zuge der Sanierung des Wertstoffhofes im Jahr 2019 angefallenen Entsorgungskosten des verunreinigten Erdaushubes über 47.696,28 Euro (VJ: 53.421,55 Euro). Der Kostenanteil wurde vorab vom AWB verauslagt und wird über eine Restlaufzeit von 8 Jahren durch Verzicht der Gemeinde auf die jährlichen Pachtzahlungen für den Wertstoffhof ausgeglichen.

## **PASSIVA**

### **A Eigenkapital**

#### **A.I Stammkapital**

Das Stammkapital in Höhe von 5.000.000,00 Euro ist in der Betriebssatzung des Eigenbetriebes festgelegt. Im Berichtsjahr gab es keine Änderungen.

#### **A.II Rücklagen**

##### **1. Allgemeine Rücklage**

Die Allgemeine Rücklage reduzierte sich um den Betrag der Kapitalentnahme in Höhe von 85.400,02 Euro (VJ: 77.389,53 Euro), der gemäß Kreistagsbeschluss vom 21.12.2000 für Altinvestitionen aus den Jahren 1992 bis 1999, insbesondere für den Bau der großen und kleinen Wertstoffhöfe, an den Landkreis abzuführen ist und lag zum 31.12.2024 bei 1.028.509,77 Euro (VJ: 1,114 Mio. Euro). Die Zahlungen haben sich erhöht, da der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Altvermögens wegen der Zinswende auf den Kapitalmärkten angepasst werden musste.

#### **A.III Gewinn/Verlust**

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2024 in Höhe von 798.939,07 Euro (VJ: 2.617.444,92 Euro) zum Gewinnvortrag des Vorjahres von 1.181.868,83 Euro hinzuzufügen und die sich ergebende Summe in Höhe von 1.980.807,90 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

### **B Rückstellungen**

Die Rückstellungen wurden auf Grundlage des § 253 HGB ermittelt. Hierbei ist der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB anzusetzen. Künftige Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Alle Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr – mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen – wurden mit dem von der Deutschen Bundesbank in der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlichten, ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre auf ihren Barwert abgezinst (§ 253 Abs.2 Satz 1 HGB). Dabei wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB

bei den langfristigen Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen pauschal eine Restlaufzeit von 15 Jahren angenommen.

Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB (für Instandhaltung) wurden analog dem Vorjahr nicht gebildet.

## Entwicklung der Rückstellungen

Rückstellungen	Anfangsstand 2024	Zugänge	Verbrauch	Ertrag aus Auflösung/ Abzinsung	Endstand 2024
	€	€	€	€	€
Pensionen	2.384.708	195.992	0	72.738	2.507.962
Beihilfe	500.325	124.015	0	67.298	557.042
Altersteilzeit	142.818	1.472	87.235	97	56.958
Abfallgebühren	17.689.737	1.246.723	0	196.113	18.740.347
Rekultivierung Deponie Jesenwang	3.316.929	216.274	0	552.898	2.980.305
Nachsorge Markt Indersdorf III	1.709.567	7.641	48.606	15.034	1.653.568
Rückbau Wertstoffhöfe	1.186.536	81.186	0	53.461	1.214.261
Urlaub	292.780	282.450	292.780	0	282.450
Überstunden	150.588	146.536	123.311	0	173.813
Jubiläumszuwendung	14.527	1.250	336	585	14.856
Jahresabschluss	21.836	21.066	21.179	477	21.245
Prozesskosten	27.164	761	0	179	27.746
ausstehende Rechnungen	193.427	92.894	6.730	73.478	206.113
Steuerrückstellungen (PV Anlagen)	8.734	2.828	0	0	11.562
Umsatzsteuerrückstellung (Wertstoffbörse)	117.031	31.906	69.021	0	79.916
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>27.756.708</b>	<b>2.452.994</b>	<b>649.198</b>	<b>1.032.358</b>	<b>28.528.144</b>

### B.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der AWB bilanziert seit dem Jahresabschluss 2023 die Pensionsverpflichtungen seiner Beamtinnen und Beamten erst ab Gründung des Eigenbetriebes am 01.01.2000. Rückstellungen für Tätigkeiten beim Landkreis vor der Eigenbetriebsgründung werden seitdem direkt beim Landkreis bilanziert. Der auf diesen Zeitraum entfallende Rückstellungsbetrag (1,397 Mio. Euro) wurde im Jahresabschluss 2023 ertragswirksam aufgelöst. Die Pensionsrückstellung belief sich zum 31.12.2023 auf 2.384.708,00 Euro.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen zum 31.12.2024 wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens ermittelt. Sie wurden nach den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen mittels des HGB Anwartschaftsbarwertverfahren PUC (Projected Unit Credit – Methode) errechnet. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“ verwendet. Gehalts- und Rentenanpassungen sind mit jeweils 2,00 % p. a. eingerechnet.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften wurde ab dem Jahresabschluss 2016 der Zeitraum für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes von sieben auf zehn Jahre verlängert. Der für die Abzinsung zugrunde

gelegte durchschnittliche Marktzinssatz für die pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB) beträgt bei einer 10 Jahres-Durchschnittsbetrachtung 1,90 % (VJ: 1,82 %) ggü. 1,96 % (VJ: 1,74 %) bei einer 7 Jahres-Durchschnittsbetrachtung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Abzinsung der Pensionsrückstellung mit dem 10- und dem 7-jährigen Durchschnittsbetrag beträgt 34.610,00 Euro (VJ: 45.616,00 Euro)

Die anteilige Rückstellung für die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenversorgungsrechtlichen Grundsätzen ab dem 01.01.2000 beträgt zum Bilanzstichtag 2.507.962,00 Euro. Vom Wahlrecht des Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB wurde kein Gebrauch gemacht.

## B.2 Steuerrückstellungen

### Steuerrückstellungen für Photovoltaikanlagen

Die Steuerrückstellung in Höhe von 11.562,00 Euro (VJ: 8.734,00 Euro) beinhaltet die noch zu zahlende Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer für den Betrieb gewerblicher Art „Photovoltaikanlagen“, betreffend die Jahre 2021 bis 2024.

Rückstellung für etwaige Umsatzsteuerverbindlichkeiten im Bereich Wertstoffbörse wegen einer Feststellung bei der Betriebsprüfung im Jahr 2024

Der Verkauf von Gebrauchsgütern in der Wertstoffbörse wurde seit deren Bestehen als nicht steuerbares, hoheitliches Hilfsgeschäft gesehen. Diese Hilfsgeschäfte sind dem Grunde nach wirtschaftliche Tätigkeiten, die der Hoheitsbereich (hier hoheitliche Abfallentsorgung im Bereich Hausmüll) mit sich bringt und die in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit dieser hoheitlichen Tätigkeit gemäß der gesetzlichen Vorgabe der Wiederverwendung vor der Verwertung/Beseitigung nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz stehen. Die Verkäufe wurden deshalb ohne MWSt. in Rechnung gestellt.

Die Betriebsprüfung des Finanzamtes hat diese Vorgehensweise bei früheren Prüfungen nicht beanstandet. Vom 23.10.2023 bis 15.04.2024 erfolgte die Betriebsprüfung für die Jahre 2018 bis 2021. Die Prüfer/innen sind der Argumentation des AWB nicht gefolgt und zum Ergebnis gekommen, dass die Umsätze in der Wertstoffbörse steuerbar und steuerpflichtig sind. Die Umsätze wurden deshalb mit Bescheiden vom 25.04.2024 rückwirkend der Besteuerung unterworfen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat gegen die Bescheide Einspruch eingelegt. Bis zur Klärung der Angelegenheit müssen etwaige Umsatzsteuerverbindlichkeiten zurückgestellt werden. Für die Jahre 2018 bis 2023 wurde im Jahresabschluss 2023 eine Steuerrückstellung in Höhe von insgesamt 117.031,49 Euro bilanziert. Davon wurden gem. der Steuerfestsetzung vom 25.04.2024 unter Vorbehalt 69.021,23 Euro für die Jahre 2018 bis 2021 an das Finanzamt ausbezahlt und die Rückstellung entsprechend in Anspruch genommen. Weil bislang keine Entscheidung über den Einspruch erfolgt ist, muss nun auch die Umsatzsteuer für das Jahr 2024 über 31.905,51 Euro im Jahresabschluss 2024 bilanziert werden. Die Rückstellung für Umsatzsteuerzahlungen betreffend die Jahre 2022 bis 2024 beläuft sich zum 31.12.2024 auf 79.915,77 Euro.

## B.3 Sonstige Rückstellungen

### Rückstellung Abfallgebühren

Der Kreistag hatte ursprünglich in seiner Sitzung am 15.07.2021 die Abfallgebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 beschlossen. Weil aufgrund einer Gerichtsentscheidung im Frühjahr 2023 die Abfallgebührensatzung rückwirkend zum 01.01.2022 neu gefasst werden musste, war

in diesem Zusammenhang auch eine Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühren erforderlich. In der Neukalkulation zu berücksichtigen waren auch die Kostenüberdeckungen des Vorjahreskalkulationszeitraumes in Höhe von 12.848.228,30 Euro (Stand 31.12.2021). Zudem konnte für das Jahr 2019 noch eine Einigung über die Kostenbeteiligung zur Miterfassung von PPK-Verkaufsverpackungen mit drei Dualen Systemen erzielt werden, weshalb sich außerperiodische Erträge von 165.081,19 Euro ergeben haben, die ebenfalls der Rückstellung zugeführt wurden. Bei einem planmäßigen Rückstellungsverbrauch wäre der Rückstellungsbetrag in Höhe von gesamt 13.013.309,49 Euro in den Jahren 2022 bis 2025 wieder vollständig verbraucht worden. Da auch das Jahr 2022 wesentlich besser verlaufen ist als ursprünglich angenommen, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.04.2023 dem Vorschlag des AWB zugestimmt, den ursprünglich gewählten Kalkulationszeitraum zu gleichbleibenden Gebühren um ein Jahr, bis zum 31.12.2025, zu verlängern

Betreffend das Jahr 2022 konnte der Gebührenrückstellung ein Betrag von 3.141.532,22 Euro zugeführt werden (in der Kalkulation war eine Verbesserung von 1,968 Mio. Euro berücksichtigt). Die in den Jahren 2023 und 2024 erwirtschafteten Ergebnisverbesserungen in Höhe von 2.124.391,67 Euro und 1.246.723,20 Euro wurden ebenfalls der Gebührenrückstellung zugeführt. Für das Jahr 2025 zeichnet sich ein Verbrauch der Rückstellung in Höhe von 2,894 Mio. Euro ab, die Rückstellung soll bis zum Ende des neuen Kalkulationszeitraumes am 31.12.2028 komplett verbraucht sein.

Der Rückstellungsbetrag zum 31.12.2024 in Höhe von 19.525.956,58 Euro (VJ: 18,279 Mio. Euro) ist nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB i. V. m. § 20 EBV mit dem seiner Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abzuzinsen. Dass die Kostenüberdeckungen dem Grunde und der Höhe nach bestimmbar sind, ändert an dieser Beurteilung nichts, denn mit der Abzinsung wird dem Zinsvorteil entsprochen, der dem AWB aufgrund der längerfristigen Laufzeit der Rückstellungen verbleibt. Der Zinsvorteil beträgt 785.609,92 Euro (VJ: 589 T Euro) und wird in den Folgejahren wieder der Rückstellung zugeführt. Die Rückstellung wird deshalb in einer Höhe von 18.740.346,66 Euro (VJ: 17,690 Mio. Euro) bilanziert.

#### Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden

Die Rückstellungen für den bis zum Bilanzstichtag noch nicht eingebrachten Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer, der im folgenden Geschäftsjahr nachgewährt oder abgegolten wird, sowie für am Stichtag bestehende geleistete Überstunden belaufen sich auf 282.449,74 Euro (VJ: 292.780,41 Euro) bzw. auf 173.813,02 Euro (VJ: 150.588,23 Euro).

#### Beihilferückstellungen für Beamte

Beamte und deren Angehörige haben - unabhängig davon, ob eine Beihilfeversicherung abgeschlossen wurde - auch nach dem Eintritt in den Ruhestand einen Anspruch auf Zahlung von Beihilfeleistungen.

Die Höhe der Beihilferückstellung für vier Beamtinnen und Beamte (VJ: drei) wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem Barwert der zeitanteilig verdienten Anwartschaften (Barwertverfahren) ermittelt. Der bei der Bewertung zugrunde gelegte durchschnittliche Marktzinssatz für die Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB) beträgt 1,96 % (VJ: 1,74 %). Die Rückstellung für die Beihilfeverpflichtungen nach den beamtenversorgungsrechtlichen Grundsätzen beträgt zum Bilanzstichtag 557.042,00 Euro (VJ: 500.325,00 Euro).

### Altersteilzeitrückstellung

Der AWB hat im Jahr 2024 mit drei Beschäftigten (VJ: drei) Altersteilzeitverträge nach Blockarbeitszeitmodell abgeschlossen. Die Rückstellung wurde durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt. Der der Bewertung zugrunde gelegte durchschnittliche Marktzinssatz für die Restlaufzeit von einem Jahr (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB) beträgt 1,5 % (VJ: 1,03 %). Die Rückstellung beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 56.958,00 Euro (VJ: 142.818,00 Euro).

### Rückstellung für Rekultivierung und Überwachung der Bauschuttdeponie Jesenwang

Der Rückstellungsbedarf für die Rekultivierung und Überwachung im mit DKO-Material verfüllten bzw. noch verfüllbaren Bereich der Bauschuttdeponie Jesenwang beträgt laut einer Kostenschätzung vom 31.12.2022 1.766.618,19 Euro. Davon wurden für die Abdeckung und Rekultivierung von Teilbereichen in den Jahren 2018 bis 2023 insgesamt 851.950,19 Euro aufgewendet. Die bereits verfüllten Teilbereiche sind vollständig mit technischer Barriere und Rekultivierungsschicht abgedichtet.

Nach der Verfüllung des letzten Teilbereiches soll dann die Aufbringung der technischen Barriere, der Zwischen- und der Rekultivierungsschicht sowie die Begrünung der restlichen Flächen erfolgen. Für die genannten Arbeiten werden dann laut Gutachten voraussichtlich noch 914.668,00 Euro aufgewendet werden müssen. Für die Deponienachsorge werden anschließend über einen Zeitraum von fünf Jahren voraussichtlich Kosten von insgesamt 35.700,00 Euro anfallen.

Das vom AWB beauftragte Ingenieurbüro Lais hat bei einer Neuvermessung am 15.05.2024 ein Restauffüllvolumen von 21.154 m<sup>3</sup> ermittelt. Da dieses deutlich über der ursprünglichen Schätzung (3.610 m<sup>3</sup> Restvolumen) lag, konnte im Jahresabschluss 2023 eine Verlängerung der Restlaufzeit vorgenommen werden. Weitere Basis für die Ermittlung der Restlaufzeit war eine Besprechung am 22.04.2024 zwischen Mitarbeiter/innen des Staatl. Abfall- und Bodenschutzrechts, des Wasserwirtschaftsamtes und des AWB bezüglich des noch mit DKO Material verfüllbaren Teilbereiches. Dabei sollte geklärt werden, welcher Zeitrahmen vom AWB für die Verfüllung vorgesehen ist, da der Bescheid zum Weiterbetrieb als DKO-Deponie aus dem Jahr 2010 in dem Punkt nicht präzise formuliert wurde. Weil der AWB in den Jahren 2010 bis 2023 von einem Einbau von DKO-Material auf seiner eigenen Deponie abgesehen hatte um das Deponievolumen zu schonen und weil es zwischenzeitlich günstiger war DKO-Material extern verwerten/beseitigen zu lassen, war Ergebnis der Besprechung, dass nun wieder ein stetiger Einbau stattfinden sollte, damit der beabsichtigte Abschluss der Deponie und die Abdeckung sowie Rekultivierung wieder mehr fokussiert werden kann.

Wegen genanntem Besprechungsergebnis und weil u. a. die Recyclingbaustoffherstellung seit Inkrafttreten der neuen Ersatzbaustoffverordnung nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist, wird seit dem Jahr 2024 wieder Material eingebaut. Bei der Rückstellungsbewertung im Jahresabschluss 2023 ist der AWB von einer jährlichen Einbaumenge von ca. 1.500 m<sup>3</sup> gemischtem Bauschutt ausgegangen, weshalb die Restlaufzeit der Deponie von 7 auf 14 Jahre verlängert wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass die im Jahr 2023 geschätzte Einbaumenge nicht erreicht werden wird. So wurden z. B. im Jahr 2024 nur ca. 900 m<sup>3</sup> eingebaut (Restkapazität zum 31.12.2024: 20.254 m<sup>3</sup>). Die Einbaumenge dürfte sich auf ca. 1.000 m<sup>3</sup> (ca. 1.300 t) p. a. einpendeln (dies ist u. a. abhängig vom Ergebnis der Einstufung beprobter Haufwerke, vom Mengenaufkommen infolge der Bautätigkeit/-Konjunktur im Landkreis, von gesetzlichen

Vorgaben/Änderungen etc.) so dass die Restlaufzeit im Jahresabschluss 2024 um weitere 7 Jahre von 13 auf 20 Jahre angepasst werden konnte.

Durch die Verlängerung der Restlaufzeit und unter Berücksichtigung künftiger Preissteigerungen ergibt sich zum 31.12.2024 – auf Ihren Barwert abgezinst - ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 669.992,00 Euro (VJ: 740.101,00 Euro).

Für die Rekultivierung der restlichen Deponiefläche, die bereits verfüllt wurde und nun als Umladestation und Wertstoffhof genutzt wird, wurde gemäß Kostenschätzung der Blasy und Mader GmbH vom 17.10.2008 ein Rückstellungsbedarf von insgesamt 2.119.806,50 Euro ermittelt. Zudem werden Kosten für den Rückbau der Betriebsgebäude/-einrichtungen auf der Deponie und des sich auf dem Gelände befindlichen großen Wertstoffhofes Jesenwang sowie für die Beseitigung der im Jahr 2018 fertiggestellten Flächenbefestigung in Höhe von insgesamt 305.485,00 Euro anfallen. Auch hier wurde die Restlaufzeit von 13 auf 20 Jahre angeglichen.

Unter Berücksichtigung von künftigen Preissteigerungen und bei einer ratierten Ansammlung über die voraussichtliche Nutzungsdauer von 38 Jahren (Restlaufzeit 20 Jahre) beträgt die Rückstellung – auf Ihren Barwert abgezinst - zum Bilanzstichtag 2.310.313,00 Euro (VJ: 2,577 Mio. Euro).

#### Rückstellung für den Rückbau der Wertstoffhöfe

Der Landkreis Fürstenfeldbruck hat für den Betrieb seiner kleinen sowie für einen Teil seiner großen Wertstoffhöfe Flächen gepachtet. Die Pachtverträge enthalten eine Verpflichtung, nach der die durch den Landkreis errichteten Einrichtungen nach Ablauf der Pachtzeit beseitigt werden müssen, sofern der Verpächter die Anlagen nicht zum Zeitwert übernimmt. Aufgrund dieser Rückbauverpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden, die über die Laufzeit der Pachtverträge von in der Regel 25 Jahren angesammelt werden. Zum Bilanzstichtag 2024 wurden für den Rückbau der Einrichtungen entsprechend des bereits genutzten Zeitraumes sowie des geschätzten Kostenbedarfs Rückstellungen in Höhe von 1.214.261,00 Euro (VJ: 1,187 Mio. Euro) gebildet.

#### Rückstellung für die Nachsorge der Deponie Markt Indersdorf III

Die Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau haben wegen der eingeschränkten Verbrennungskapazität während der Erweiterung der MVA Geiselbullach in den Jahren 1984 bis 1987 ihre Abfälle auch auf der Deponie Markt Indersdorf III deponiert. Das GfA als Betreiber der Deponie hat in diesen Jahren Rückstellungen für die Deponienachsorge gebildet. Mit dem Vertrag zur Nachsorge bei der ehemaligen Hausmüll- und Reststoffdeponie Markt Indersdorf III vom 13.10.2003 haben sich die beiden Trägerlandkreise zu einer verursachergerechten Beteiligung an den Nachsorgekosten verpflichtet. Die Kosten werden zu 39,83 % und 60,17 % zwischen dem Landkreis Fürstenfeldbruck und dem Landkreis Dachau aufgeteilt.

Per Bescheid vom 22.10.2009 hat die Regierung von Oberbayern den Abschluss der Stilllegung der Deponie festgestellt und für die ab 01.01.2010 beginnende Nachsorgephase verschiedene Auflagen angeordnet. Die beim GfA noch vorhandene Rückstellung wurde im Jahr 2012 an die beiden Trägerlandkreise ausbezahlt. Seitdem hat der Abfallwirtschaftsbetrieb Rückstellungen über die laufenden Betriebskosten für Sickerwasserentsorgung, Instandhaltung, Untersuchungen, Analysen und das Personal (ca. 60 T Euro p.a.) sowie für Sanierungsmaßnahmen am Sickerwassersystem (voraussichtlich 2029 und 2033) und für den Rückbau von baulichen und technischen

Deponieeinrichtungen zum Ende der Nachsorgephase zu bilanzieren. Die Höhe der Nachsorgekosten wurde durch die ia GmbH ermittelt.

Für das Jahr 2024 wurden dem AWB vom GfA Nachsorgekosten in Höhe von 72 T Euro in Rechnung gestellt. Die Nachsorgekosten lagen wegen überdurchschnittlicher Sickerwassermengen und Mehrkosten aufgrund der Behebung von Sturmschäden deutlich über denen der Vorjahre (2023: 42 T Euro) und konnten nur mit 49 T Euro aus der Nachsorgerückstellung finanziert werden.

Laut den Berechnungen der ia GmbH ergeben sich – inkl. der Berücksichtigung von Kostensteigerungen - über die geschätzte Restlaufzeit der Nachsorgeverpflichtung von nun noch 15 Jahren laufende jährliche Betriebskosten in Höhe von insgesamt 886.669,00 Euro (VJ: 935.275,00 Euro) und Aufwendungen für Sanierungs- und Rückbaumaßnahmen in Höhe von 1.039.944,00 Euro (VJ: 1,040 Mio. Euro). Auf Ihren Barwert abgezinst beträgt die Rückstellung zum 31.12.2024 gesamt 1.653.568,00 Euro (VJ: 1,710 Mio. Euro).

#### Rückstellung für Prozesskosten

Die Rückstellung für Prozesskosten in Höhe von 27.746,00 Euro (VJ: 27.164,00 Euro) betrifft sieben Verfahren (VJ: sechs). Die sechs Altverfahren gegen die Untersagung von gewerblichen Sammlungen wurden zwar zwischenzeitlich eingestellt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Gerichte noch Kostenentscheidungen zulasten des AWB als Beigeladenen treffen, ist derzeit nicht absehbar, weshalb für diese Verfahren noch Prozesskostenrückstellungen zu bilden sind. Zudem ist seit dem 20.08.2024 wegen einer Gebührenstreitigkeit eine Klage beim Verwaltungsgericht München anhängig.

#### Rückstellung für Jubiläumszuwendungen

Die Beschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebes erhalten nach § 23 TVöD VKA bei der Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 und 40 Jahren ein Jubiläumsgeld. Für die Beamten ist gemäß der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV) bei einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren eine Jubiläumszuwendung zu zahlen. Die Rückstellung für Jubiläumsgelder und Jubiläumszuwendungen beträgt zum Bilanzstichtag 14.856,00 Euro (VJ: 14.527,00 Euro).

#### Rückstellung für Abschlussprüfung

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurde eine Rückstellung in Höhe von 21.245,00 Euro (VJ: 21.836,00 Euro) gebildet.

#### Rückstellung für ausstehende Rechnungen

Für noch ausstehende Rechnungen wurden insgesamt 206.113,50 Euro (VJ: 193.427,04 Euro) zurückgestellt. Diese betreffen diverse noch nicht geltend gemachte Ansprüche der Dualen Systeme sowie noch ausstehende Rechnungen über Indexanpassungen und Bautätigkeiten.

## C Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten betragen zum Bilanzstichtag 2.011.702,75 Euro (VJ: 2.419.234,86 Euro) und setzen sich - gegliedert nach Restlaufzeiten - wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten	Stand 31.12. gesamt	davon Restlauf- zeit bis ein Jahr	davon Rest- laufzeit über ein Jahr	davon Restlauf- zeit mehr als fünf Jahre	davon d. Pfand- u. ähnl. Rechte gesichert
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.392.033,12	1.392.033,12	0	0	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unterneh- men, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	184.487,05	184.487,05	0	0	0
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	285.374,14	285.374,14	0	0	0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	149.808,44	149.808,44	0	0	0
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.011.702,75</b>	<b>2.011.702,75</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### C.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die zum 31.12.2024 ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.392.033,12 Euro (VJ: 1.793.247,67 Euro) betreffen insbesondere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber beauftragten Unternehmen.

### C.2 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kommunalunternehmen GfA liegen zum Bilanzstichtag bei 184.487,05 Euro (VJ: 153.821,82 Euro).

### C.3 Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen diverse Leistungen des Landratsamtes für den Abfallwirtschaftsbetrieb in Höhe von 285.374,14 Euro (VJ: 281.366,47 Euro).

### C.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 149.808,44 Euro (VJ: 190.798,90 Euro) und betreffen Lohn- und Kirchensteuerverbindlichkeiten von 55.659,41 Euro (VJ: 50.574,83 Euro), Verbindlichkeiten für im Rahmen von bei Vergaben vereinbarten Sicherheitsleistungen von 10.706,00 Euro (VJ: 21.604,00 Euro), Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern und Unternehmen („kreditorische Debitoren“) von 82.095,50 Euro (VJ: 99.345,20 Euro), gegenüber Mitarbeitern von 581,94 Euro (VJ: 9.400,33 Euro) und gegenüber dem Bayerischen Versorgungsverband in Höhe von 765,59 Euro (VJ: 0,00 Euro). Die Umsatzsteuerverbindlichkeiten belaufen sich auf 18.449,76 Euro und wurden mit den Vorsteuerforderungen verrechnet (VJ: 9.874,54 Euro).

## D Rechnungsabgrenzungsposten

Bei dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 176.841,07 Euro (VJ: 455.787,46 Euro) handelt es sich hauptsächlich um Abfallbeseitigungsgebühren, die im abzuschließenden Geschäftsjahr 2024 eingegangen, aber als Ertrag dem neuen Geschäftsjahr 2025 zuzuordnen sind. Die Bescheide über die Abfallgebühren 2025 konnten wegen der Systemumstellung auf die Biotonne statt Ende November erst Mitte Dezember 2025 versandt werden, deswegen sind gegenüber dem Vorjahr weniger Zahlungen eingegangen.

### Latente Steuern

Zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen für Rückstellungen ergeben sich Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die Differenzen wurden anteilig dem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zugeordnet. Sie betreffen die Rückstellungen für den Rückbau der Wertstoffhöfe und die Rekultivierung der Bauschuttdeponie Jesenwang sowie Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Gleitzeitüberhänge und Jubiläumszuwendungen. Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 a i. V. m § 5 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist der steuerrechtliche Wertansatz für die vorgenannten sonstigen Rückstellungen niedriger als der handelsrechtliche Wertansatz. In diesem Fall besteht nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB ein Wahlrecht zum Ansatz von aktiven latenten Steuern in der Handelsbilanz.

Der Betrieb gewerblicher Art nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung erzielte seit seinem Bestehen fast ausschließlich Verluste. Zum 31.12.2023 stellte das Finanzamt Fürstenfeldbruck einen verbleibenden Verlustvortrag zur Körperschaftsteuer in Höhe von 12.693.312,00 Euro (VJ: 12,271 Mio. Euro) mit Bescheid fest. Aufgrund der weiterhin defizitären Struktur des Betriebes gewerblicher Art und der Höhe des steuerlichen Verlustvortrages ergibt sich nach § 274 Abs. 1 S. 4 HGB keine Steuerentlastung und keine aktive Steuerlatenz.

### Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

	2023	2024
	€	€
<b>1. Umsatzerlöse</b>		
Abfallbeseitigungsgebühren Bescheidsystem	19.410.083,88	19.661.798,49
Entnahme (+)/Zuführung (-) aus der Rückstellung für die Abfallgebühren	-2.124.391,67	-1.246.723,20
Abfallbeseitigungsgebühren Direktanlieferungen GfA	672.870,16	854.011,33
Abholservice Sperrmüll, Sperrschrott und Wertstoffbörse	12.591,00	13.695,00
Abfallbeseitigungsgebühren Gartenabfälle	13.661,75	18.640,25
Abfallbeseitigungsgebühren Problemabfälle	10.627,90	10.570,40
Abfallbeseitigungsgebühren Bauschutt	795.589,57	914.427,88
Servicegebühr Wertstofftonne	696.574,19	764.066,20
Einnahmen aus dem Verkauf am Wertstoffhof	495.943,50	536.368,71

	2023	2024
	€	€
Entgelte der Dualen Systeme	3.292.210,70	3.311.974,52
Erlöse aus der Wertstoffvermarktung	2.271.967,00	2.152.917,37
Erlöse durch Recycling-Baustoff-Verkauf	80.968,94	65.289,15
Sonstiges (Kostenbeteiligung Duale Systeme Beschaffung PE-Säcke für LVP-Sammlung)	102.006,94	156.153,03
Sonstige Verkäufe	15.210,71	19.371,28
Verkäufe Wertstoffbörse	178.995,86	187.913,82
Verwaltungsgebühren, Säumniszuschläge	35.273,05	37.217,54
Einspeisevergütung Photovoltaikanlagen	33.991,68	34.311,44
Mieten und Pachten	62.407,02	62.571,10
Erstattungen von übrigen Bereichen	16.352,13	14.893,11
<b>Summe</b>	<b>26.072.934,31</b>	<b>27.569.467,42</b>

## 2. Sonstige betriebliche Erträge

Versicherungsleistungen	19.771,39	3.060,12
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	4.093,54	373,06
Erträge aus nicht verbrauchten Rückstellungen	57.677,41	108.834,37
Ertrag aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen, die auf die Tätigkeit vor dem Jahr 2000 entfallen sind	1.396.920,00	0,00
Verkauf von Anlagevermögen und Sonstiges	0,00	436,97
<b>Summe</b>	<b>1.478.462,34</b>	<b>112.704,52</b>

## 3. Materialaufwand

### a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Aufwendungen für Big-Bags, KMF-Gewebesäcke, PE-Säcke, Kompost	94.262,32	86.826,61
Aufwendungen für Restmüll- und Windsäcke	24.180,08	23.096,43
Aufwendungen Kauf von Biosäcken, Biotönnchen	741.908,62	1.048.997,41
Aufwendungen für Treibstoffe	51.586,58	46.313,12
Aufwendungen für Strom, Gas, Wasser, Abwasser	91.313,25	116.052,23
Aufwendungen für Streusalz	2.067,73	1.201,17
Aufwendungen für Papiertonne, Ersatzteile	58.228,70	30.718,48
Aufwendungen für Wertstofftonne	19.875,33	21.498,36
<b>Summe</b>	<b>1.083.422,61</b>	<b>1.374.703,81</b>

### b. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Thermische Behandlung und Deponierung durch das GfA	3.467.067,65	3.813.094,31
Transport von Restmüll	3.756.359,92	3.800.078,40
Transport von Sperrmüll	290.315,12	346.325,80
Sammlung, Transport und Verwertung/Entsorgung von Baustellenabfällen	897.137,06	949.616,85

	2023	2024
	€	€
Sammlung, Transport und Verwertung von Gartenabfällen	649.736,93	779.242,75
Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemabfällen	348.646,42	364.958,15
Transport und Verwertung von Bioabfällen	1.924.032,49	2.103.126,00
Abholung und Transport von Gegenständen für die Wertstoffbörse	7.815,92	5.543,02
Sammlung, Transport und Verwertung von Leichtverpackungen (LVP)	15.171,42	15.540,38
Sammlung und Transport von PPK, Eisenschrott, Elektrogeräten	1.919.162,86	2.038.471,51
Sammlung, Transport und Verwertung von Altholz	210.461,25	207.862,06
Sammlung und Transport von Flachglas	5.627,39	5.694,49
Verwertung von Siloplanen	1.085,45	1.360,00
Kostenbeteiligung Altpapiersammlung	9.784,90	8.037,40
Erlösbeteiligung PPK-Verwertung an Duale Systeme	408.334,80	321.094,90
sonstige Dienstleistungen, Reinigung Wertstoffhöfe, Winterdienst etc.	518.493,55	547.314,92
Sammlung, Transport und Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus den großen Wertstoffhöfen	97.400,60	165.695,15
Sammlung, Transport und Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus der Wertstofftonne	363.770,26	463.761,42
Unterhalt von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen	64.903,91	50.090,19
Rückstellungen für den Rückbau der Wertstoffhöfe	62.274,00	68.066,00
Rückstellungen für die Rekultivierung der Deponie Jesenwang	119.296,00	216.274,00
<b>Summe</b>	<b>15.136.877,90</b>	<b>16.271.247,70</b>

#### 4. Personalaufwand

##### a. Löhne und Gehälter

*Bezüge der Beamten	186.052,48	200.146,74
Entgelt der Beschäftigten	4.989.065,05	5.232.939,41
Zuführungen zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Gleitzeitüberhänge, Jubiläen, Altersteilzeit	457.784,53	430.235,50

<b>Summe</b>	<b>5.632.902,06</b>	<b>5.863.321,65</b>
--------------	---------------------	---------------------

##### b. soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	94.837,04	95.778,45
Beiträge zu Versorgungskassen für Beschäftigte	393.923,01	437.728,90
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	1.145.985,89	1.263.553,33
Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Beihilfeversicherung	25.069,20	25.708,41

	2023 €	2024 €
Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte	191.966,00	268.736,00
<hr/>		
Summe	1.851.781,14	2.091.505,09

## 5. Abschreibungen

### a. auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	25.924,69	21.686,20
Abschreibungen auf Sachanlagen	748.303,74	777.581,82
<hr/>		
Summe	774.228,43	799.268,02

## 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen für Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude etc.	294.506,71	374.535,07
Miete für Gebäude, Grundstücke etc.	255.596,76	306.036,77
Betriebs- und Geschäftsausstattung	135.658,82	128.007,81
Erstattungen an den Landkreis	257.763,89	263.201,97
Erstattungen an Gemeinden	1.092,54	487,73
Porto und Telefon	69.617,02	72.330,06
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Bekanntmachungen	117.447,62	134.570,21
Stoffwindelzuschuss	4.749,22	2.905,02
Versicherungsbeiträge u. ä.	145.741,10	151.697,48
Sachverständigen-, Gerichtskosten	116.721,47	148.227,67
*Umsatzsteuerzahlung Wertstoffbörse an Finanzamt	118.125,71	33.005,85
Zuführung zu Rückstellungen für Abschlussprüfung und Prozesskosten	21.196,00	21.826,80
Sonstiges	210.576,16	212.750,57
<hr/>		
Summe	1.748.793,02	1.849.583,01

## 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zinsen Sparkasse	331.123,22	592.236,06
Zinsertrag aus der Abzinsung von langfristigen Rückstellungen	1.047.579,94	850.046,06
<hr/>		
Summe	1.378.703,16	1.442.282,12

	2023	2024
	€	€
<b>8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>		
Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen	78.966,60	73.570,00
<b>Summe</b>	<b>78.966,60</b>	<b>73.570,00</b>
<b>9. Steuern von Einkommen und Ertrag</b>		
Zuführung zur Steuerrückstellung Photovoltaikanlagen	3.169,00	2.762,00
<b>Summe</b>	<b>3.169,00</b>	<b>2.762,00</b>
<b>10. Ergebnis nach Steuern (€)</b>	<b>2.619.959,05</b>	<b>798.492,78</b>
<b>11. Sonstige Steuern</b>		
*Grundsteuer	1.092,67	- 1.872,83
Kraftfahrzeugsteuer	1.421,46	1.426,54
<b>Summe</b>	<b>2.514,13</b>	<b>- 446,29</b>
<b>12. Jahresgewinn</b>	<b>2.617.444,92</b>	<b>798.939,07</b>

#### **\*Erläuterung der periodenfremden Erträge und Aufwendungen**

Im Jahr 2023 sind unter den Beamtenbezügen wegen der rückwirkend zum 01.01.2022 erfolgten Neuausrichtung des Orts- und Familienzuschlages periodenfremde Aufwendungen von 9 T Euro und unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Wesentlichen 86 T Euro für Umsatzsteuerzahlungen aus Verkäufen in der Wertstoffbörse für die Jahre 2018 bis 2022 enthalten.

Im Jahr 2024 sind unter der Grundsteuer Rückerstattungen aus den Jahren 2022 und 2023 von 2 T Euro enthalten.

## **E Jahresergebnis und Ergebnisverwendung**

Das Jahresergebnis stimmt mit dem Ausweis der Bilanz überein.

Der Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme von 38.726.005,18 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 798.939,07 Euro ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen (Abschlussprüfung und örtliche Rechnungsprüfung).

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn 2024 in Höhe von 798.939,07 Euro (VJ: 2.617.444,92 Euro) zum Gewinnvortrag des Vorjahres von 1.181.868,83 Euro hinzuzufügen und die sich ergebende Summe in Höhe von 1.980.807,90 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

## **F Ergänzende Angaben**

### **Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe**

#### Kreistag

Im Berichtsjahr war der Kreistag in der am 15.03.2020 gewählten (bzw. in der durch Ausscheiden von Kreistagsmitgliedern und Nachrücken von Nachfolgern aus der Wahlliste geänderten) Zusammensetzung tätig.

#### Werkausschuss

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 18.05.2020 die Mitglieder des Werkausschusses für die Wahlperiode 2020 bis 2026 bestellt.

Zusammensetzung des Werkausschusses:

Vorsitzender	Landrat Thomas Karmasin, Rechtsanwalt
Ordentliche Mitglieder	Kreisrat Engelbert Jais, Metzgermeister
	Kreisrat Maximilian Gigl, Elektroingenieur
	Kreisrat Josef Wörle, Landwirtschaftsmeister
	Kreisrätin Sandra Meissner, Rechtsanwältin
	Kreisrat Norbert Seidl, 1. Bürgermeister
	Kreisrätin Dr. Ingrid Jaschke, Dipl. Agrarbiologin i. R.
	Kreisrat Hans-Heinrich Sautmann, Wirtschaftsinformatiker i. R.
	Kreisrat Jakob Drexler, Solarfachberater

Die Sitzungsgelder und Verdienstausfallentschädigungen für Ausschuss- und Kreistagssitzungen einschließlich der Aufwandsentschädigung für den Abfallwirtschaftsreferenten beliefen sich im Jahr 2024 auf insgesamt 4.865,00 Euro (VJ: 6.794,20 Euro).

#### Werkleitung

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 23.07.2020 waren im Berichtsjahr Herr Stefan Mayer zum alleinigen Werkleiter des AWB, Frau Melanie Habereeder zur 1. stellvertretenden Werkleiterin und Frau Martina Koch zur 2. stellvertretenden Werkleiterin des AWB bestellt. Hinsichtlich der Gesamtbezüge der aktuellen Werkleitung und der Gesamtbezüge sowie der Pensionsrückstellungen der sich in Pension befindlichen früheren Werkleitung wird von § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

### **Durchschnittliche Beschäftigtenzahl und Arbeitnehmergruppen**

Im Berichtsjahr 2024 waren beim Abfallwirtschaftsbetrieb durchschnittlich drei Beamte in Voll- und Teilzeit und 131 Beschäftigte nach TVöD (entspricht auf Vollzeitstellen umgerechnet 98 Beschäftigte) tätig. Zusätzlich waren durchschnittlich 145 Personen auf geringfügiger Basis beschäftigt.

### **Angaben zur Zusatzversorgung**

Die Beschäftigten des Abfallwirtschaftsbetriebes haben einen tarifvertraglichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Sie werden bei der Einstellung bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzver-

sorgungskasse der bayerischen Gemeinden) angemeldet, soweit sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Im Berichtsjahr waren 268 Beschäftigte (VJ: 278) versichert.

Die Höhe des Umlagesatzes lag 2024 bei 3,75 % (VJ: 3,75 %) zuzüglich des Zusatzbeitrages von 3,76 % (VJ: 4 %) und eines zusätzlichen Beitrages (Sonderzahlung) von 0,24 % insgesamt also bei 7,75 %. Die Summe der umlagepflichtigen Beschäftigungsentgelte beträgt 5,646 Mio. Euro.

## Beteiligungen

Der Landkreis Fürstentfeldbruck hält eine Beteiligung am Gemeinsamen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA), welche dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck (AWB) zugeordnet wird.

Name:	Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA).
Sitz:	Josef-Kistler-Weg 22, 82140 Olching
Handelsregister:	Amtsgericht München HRA 86369
Eigenkapital (31.12.2024):	19.058.092,97 Euro
davon Stammkapital:	2.405.000,00 Euro
	davon 1.515.150,00 Euro Landkreis Fürstentfeldbruck,
	davon 889.850,00 Euro Landkreis Dachau
Jahresgewinn 2024:	651.989,86 Euro (vor Rücklagenentnahme)
Jahresgewinn 2024:	736.989,86 Euro (nach Rücklagenentnahme)

## Honorar des Abschlussprüfers

Für den Abschlussprüfer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB wurde im Geschäftsjahr 2024 folgender Aufwand (inklusive Umsatzsteuer) für

a) die Abschlussprüfungsleistungen	14.875 Euro
b) andere Bestätigungsleistungen	0 Euro
c) Steuerberatungsleistungen	0 Euro
d) Sonstige Leistungen	0 Euro

als Honorar erfasst.

## Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck (AWB) liefert seine Abfälle zur Beseitigung beim Gemeinsamen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA), an dem er eine Beteiligung von 63 % hält, an.

Das GfA konnte die Entgelte, welche die Trägerlandkreise für die Entsorgung ihrer überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung zu entrichten haben, aufgrund der guten Auslastungs- und Erlössituation bei der Annahme von Abfällen zur Verwertung in den letzten Jahren kontinuierlich senken. Im Zuge des Ukraine-Krieges kam es zu einer Energieknappheit, die im Jahr 2022 zu erheblichen Verwerfungen auf den Energiemärkten geführt hat. Durch die hohen Erlöse, die plötzlich für die Vermarktung der bei der Müllverbrennung entstandenen Energie erzielt werden konnten, war es dem GfA möglich, die

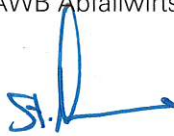
Abnahmeentgelte für seine Trägerlandkreise zu senken und diesen Preis trotz gestiegener Kosten und der Einbeziehung der Abfallverbrennung in den Emissionshandel (ab 2024) bis Ende 2025 zu garantieren. Das Abnahmeentgelt für die Trägerlandkreise liegt seitdem unter dem auf dem freien Markt erzielbaren Preisniveau. Durch den Verbrauch der Einnahmen aus dem Sondereffekt im Jahr 2022 und gestiegene Kosten muss das GfA die Abnahmepreise im neuen Kalkulationszeitraum, der zum 01.01.2026 beginnt, erhöhen und zudem die CO<sup>2</sup>-Bepreisung an seine Trägerlandkreise weiterreichen. Dadurch ergibt sich eine Preiserhöhung um insgesamt 84 %.

### **Nachtragsbericht**

Es haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, ergeben.

Fürstenfeldbruck, 30.06.2025

AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck



Stefan Mayer  
Werkleiter



Melanie Habereeder  
1. stellvertretende Werkleiterin



Martina Koch  
2. stellvertretende Werkleiterin

## 7.1.5 Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck, Fürstentfeldbruck:

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck, Fürstentfeldbruck, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck, Fürstentfeldbruck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 23 EBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§ 24 EBV) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## *Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 23 EBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Vorschriften des § 24 der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern (§§ 20 – 24 EBV) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

#### *Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen*

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 befasst. Gemäß Kommunalwirtschaftlicher Prüfungsverordnung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV) haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 26. September 2025

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Grässle  
Wirtschaftsprüfer

gez. Hahn  
Wirtschaftsprüfer



## 7.2.1 Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

### Firma, Sitz

Der Eigenbetrieb trägt den Namen

„**Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck**“.

Sitz des Eigenbetriebs ist **Fürstentfeldbruck**.

### Rechtsform

Es handelt sich um einen Eigenbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck gemäß Art. 76 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in Verbindung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) des Freistaat Bayerns.

### Gegenstand des Eigenbetriebs

ist nach § 2 der Betriebssatzung die Durchführung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Fürstentfeldbruck, die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Beteiligung des Landkreises an dem Gemeinsamen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA) – mit Ausnahme der Tätigkeiten, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien betreffen - sowie die Betätigung und Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten im öffentlich-rechtlichen Bereich und im Leistungsbereich nach Verpackungsgesetz (VerpackG) gegenüber den Systembetreibern.

### Betriebssatzung

Für das Berichtsjahr galt zunächst die Betriebssatzung in der Fassung vom 23. Juli 2020. Diese wurde durch eine am 15. Mai 2024 in Kraft getretene Neufassung ersetzt.

### Stammkapital

Das voll einbezahlte Stammkapital beträgt in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung unverändert gegenüber dem Vorjahresabschluss EUR 5.000.000.

### Geschäftsjahr

ist das Kalenderjahr.

### Organe

Die zuständigen Organe des Eigenbetriebes sind gemäß § 3 der Betriebssatzung

- Kreistag,
- Werkausschuss,
- Landrat sowie
- Werkleitung.

## Werkleitung

Die Zuständigkeiten für die Werkleitung sind gemäß § 7 der Betriebssatzung geregelt.

Der Werkleiter ist im Anhang angegeben.

Der Werkleiter und dessen Stellvertreterinnen sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

## Kreistagsitzung

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und bis zum Ende unserer Prüfung fanden sieben Sitzungen des Kreistages statt. In allen sieben Sitzungen wurden Themen der Abfallwirtschaft behandelt.

## Kreisausschusssitzung

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und bis zum Ende unserer Prüfung fanden 18 Sitzungen des Kreisausschusses statt, wovon in drei Sitzungen Themen der Abfallwirtschaft behandelt wurden.

## Werkausschusssitzung

Die Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang mit ihrem Namen und ihrem Beruf angegeben.

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und bis zum Ende unserer Prüfung fanden sieben Werkausschusssitzungen statt.

## Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 mit einem Jahresgewinn in Höhe von EUR 2.617.444,92 wurde in der Sitzung des Kreistages am 21. Juli 2025 festgestellt.

## Unternehmensverbindungen

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck hält eine Beteiligung am Gemeinsamen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA).

Firma, Sitz	Anteil %	Nennkapital EUR	Eigenkapital zum 31.12.2024 EUR	Jahresergebnis 2024 EUR
Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (GfA), Olching	63,0	2.405.000,00	19.058.092,97	736.989,86

## 7.2.2 Steuerliche Verhältnisse

### Steuerbilanz

Aus der handelsrechtlichen Gewinnermittlung erstellt der Eigenbetrieb für seine Betriebe gewerblicher Art „Duale Systeme“ und „Photovoltaikanlagen“ steuerliche Gewinnermittlungen. Gegen die Besteuerung der Umsätze aus den Verkäufen in der Wertstoffbörse wurde Einspruch eingelegt, über den aber bislang noch nicht entschieden wurde.

### Steueraufwand

Der Ertrag-Steueraufwand entfällt auf den Betrieb gewerblicher Art „Photovoltaikanlagen“.

### Verlustvortrag

Auf Grund des steuerlichen Verlustvortrags im Betrieb gewerblicher Art „Duale Systeme“ fällt diesbezüglich keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer an. Zum 31. Dezember 2023 betrug der bei der Ermittlung des steuerlichen Einlagenkontos nach § 27 Abs. 2 S. 1 KStG festgestellte Verlustvortrag laut Steuerbescheid vom 10. Dezember 2024 EUR 12.693.312,00.

### Außenprüfung

Die letzte steuerliche Außenprüfung begann am 23. Oktober 2023 und wurde am 9. April 2024 abgeschlossen.

Die Außenprüfung erstreckte sich auf:	Zeitraum
Körperschaftsteuer	2018 - 2021
Gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs zum 31.12.	2018 - 2021
Gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos	31.12.2018 – 31.12.2021
Gesonderte Feststellung Sonderausweis ( § 28 Abs. 1 KStG)	31.12.2018 - 31.12.2021
Steuerabzug vom Kapitalertrag (§§ 43 ff EstG)	1/2018 - 12/2021
Gewerbesteuer	2018 – 2021
Gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 10 a GewStG zum 31.12.	2018 - 2021
Umsatzsteuer	2018 - 2021

Der Abschlussbericht vom 9. April 2024 und die zugehörigen Bescheide wurden uns zur Verfügung gestellt. Gegen die Steuerbarkeit der Umsätze aus der Wertstoffbörse wurde am 13. Mai 2024 Einspruch eingelegt.



## 7.2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

### Wesentliche Verträge

Vertrag zur Nachsorge bei der ehemaligen Hausmüll- und Reststoffdeponie Markt Indersdorf III zwischen dem Landkreis Dachau, dem Landkreis Fürstenfeldbruck und der GfA Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH vom 13. Oktober 2003. Vertragsgegenstand ist die ordnungsgemäße Nachsorge des Abschnittes III der ehemaligen Deponie Markt Indersdorf. Der GfA wird diese Aufgabe von dem Landkreis Dachau und dem Landkreis Fürstenfeldbruck übertragen. Die Kosten für die Deponienachsorge werden im Verhältnis 60,17 zu 39,83 zwischen dem Landkreis Dachau und dem Landkreis Fürstenfeldbruck aufgeteilt. Der Vertrag begann mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und endet mit der Entlassung des Standortes aus der Nachsorgeüberwachung durch die zuständigen Behörden.

Vertrag über die Rechte und Pflichten zur Einrichtung, zum Betrieb, zur Rekultivierung und zur Nachsorge bei der Hausmüll- und Reststoffdeponie Jedenhofen zwischen dem Landkreis Dachau, dem Landkreis Fürstenfeldbruck und der GfA Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH vom 13. Oktober 2003. Vertragsgegenstand ist die ordnungsgemäße Einrichtung, der Betrieb, die Rekultivierung und die Nachsorge der Deponie Jedenhofen. Der GfA wird diese Aufgabe von dem Landkreis Dachau und dem Landkreis Fürstenfeldbruck übertragen. Die entstandenen Erlöse werden nach Verfüllung der Deponie Jedenhofen durch die GfA im Verhältnis der gesamten Abfallablagerungsmengen der beiden Landkreise auf Basis der jährlichen Anlieferungsmengen in Gewichtstonnen bei der GfA verursachungsbezogen abgerechnet. Der Vertrag trat mit seiner Unterzeichnung in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 7. Juli / 5. Dezember 1988. Er endet mit der Entlassung des Standortes aus der Nachsorgeüberwachung durch die zuständigen Behörden.

Vertrag über die Durchführung von Entsorgungsdienstleistungen für den Landkreis Fürstenfeldbruck (Sammlung und Transport von Restmüll) zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck und der REMONDIS GmbH & Co. KG vom 9. Januar / 11. Januar 2019. Gegenstand des Vertrages ist die behältergestützte Sammlung und der Transport von Restmüll im Landkreis Fürstenfeldbruck. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2027. Wird der Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor Laufzeitende durch einen der Vertragspartner gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit um jeweils zwei Jahre. Diese Verlängerungsoption wird maximal zwei Mal angewandt.

Vertrag über die Durchführung von Entsorgungsdienstleistungen für den Landkreis Fürstenfeldbruck (Sammlung und Transport von Bioabfällen) zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck und der REMONDIS GmbH & Co. KG vom 7. Dezember / 21. Dezember 2018. Gegenstand des Vertrages ist die behältergestützte Sammlung und der Transport von Bioabfällen im Landkreis Fürstenfeldbruck. Aufgrund der Systemumstellung zur Erfassung der Bioabfälle mittels Biotonne wurde der Vertrag zum 31. Dezember 2024 gekündigt.

Vertrag über die Sammlung von Bioabfall zwischen dem Landkreis Fürstenfeldbruck (Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck) und der REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Süd vom 22. April 2024. Gegenstand des Vertrages ist die 14-tägliche Leerung der Biotonnen unter Einsatz eines Identsystems und der Transport der Bioabfälle zur Anlieferstelle. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2031. Sofern der Vertrag nicht spätestens zwölf Monate vor dem Ende der Laufzeit durch den Auftraggeber gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit um ein Jahr. Danach verlängert sich der Vertrag max. zwei Mal jeweils um ein Jahr, sofern er nicht fristgemäß von einem Vertragspartner gekündigt wurde.

Die Vereinbarung über die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und den Betreibern eines Systems nach VerpackG vom 26. März 2021 / 28. April 2021 mit Verlängerungsvereinbarung vom 15. März 2023 / 21. März 2023 mit Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 wurde im Rahmen der gültigen Abstimmungsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und den Betreibern eines Systems nach VerpackG vom 10. Mai 2021 / 28. Mai 2021 für die Dauer von zunächst 3 Jahren (2022 bis 2025). Hierin verpflichten sich die Systembetreiber, ein pauschales Entgelt je Einwohner und Jahr für die Kosten zu entrichten, die durch Abfallberatung, die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältern entstehen. Eine Vereinbarung für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 wurde am 17. April 2024 / 2. Oktober 2024 abgeschlossen.

Verträge über die Verwertung / Vermarktung von Altpapier und Altkartonagen aus den kleinen Wertstoffhöfen und der Landkreis-Papierzone zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und der ROHPROG GmbH (1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 bzw. vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024).

Verträge über die Verwertung / Vermarktung von Altpapier und Altkartonagen aus den großen Wertstoffhöfen des Landkreises Fürstentfeldbruck zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und der REMONDIS Süd GmbH, München (1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 bzw. vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024).

Verträge über die Verwertung von Eisenschrott (inkl. Behandlung und Verwertung von Altgeräten der Gruppe 4 nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG – ausgenommen: Kühl- und Klimageräte) zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und folgenden Firmen:

1. Oktober 2023 bis 31. Januar 2024:	Schenker GmbH, Hohenkammer
1. Februar 2024 bis 31. Mai 2024:	ALFA GmbH & Co. KG, München
1. Juni 2024 bis 30. September 2024:	ALFA GmbH & Co. KG, München / Schenker GmbH, Hohenkammer
1. Oktober 2024 bis 31. Januar 2025:	ALFA GmbH & Co. KG, München

Vertrag über die Durchführung von Entsorgungsdienstleistungen für den Landkreis Fürstentfeldbruck (Transporte große Wertstoffhöfe) zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und REMONDIS Süd GmbH, München vom 9. Oktober / 30. Oktober 2019. Gegenstand des Vertrages ist der Transport diverser Abfälle aus den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen in den kreisangehörigen Gemeinden / Städten im Landkreis Fürstentfeldbruck in Abrollcontainer und Absetzcontainer. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Laufzeitende durch einen Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Diese Verlängerungsoption wird maximal zwei Mal angewandt. Die erste Option kam bereits zur Anwendung; der Vertrag hat sich bis 31. Dezember 2026 verlängert.

Vertrag über die Verwertung von Altholz zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und der Eisen Rudi Schmid oHG vom 8. Dezember 2023 / 14. Dezember 2023. Hierin verpflichtet sich die Firma Eisen Rudi zur Annahme der „Sammelgruppe Wertstoffhofalholz“, ordnungsgemäßer Zuordnung, Aufbereitung, Behandlung und Verwertung der darin enthaltenen Althölzer sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der in der Sammelgruppe ggf. enthaltenen Störstoffe, qualitätsmindernden Anhaftungen. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis, nach Verlängerung, zum 31. Dezember 2025. Der Vertrag wurde zum 31. Dezember 2025 gekündigt.

Vertrag über die Sortierung und Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und der Wurzer Umwelt GmbH vom 27. Dezember 2023 / 9. Januar 2024. Gegenstand des Vertrages ist die Sortierung und Verwertung der Erfassungsmengen stoffgleicher Nichtverpackungen aus den großen Wertstoffhöfen und aus der Wertstofftonne. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2024 bis, nach Verlängerung, zum 31. Dezember 2025. Der Vertrag wurde zum 31. Dezember 2025 gekündigt.

Vertrag über die Durchführung von Entsorgungsdienstleistungen zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und Fritsch/ROHPROG Entsorgungs-GbR vom 30. Juni / 24. Juli 2020. Gegenstand des Vertrages ist die Leerung der 1,1 m<sup>3</sup> Sammelbehälter für Altpapier auf den kleinen Wertstoffhöfen und die Leerung der Landkreis-Papiertonnen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.

Vertrag über die Verwertung von Gartenabfällen zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und der DILU GmbH vom 29. August 2013. Gegenstand des Vertrages ist die Verwertung von Gartenabfällen aus den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen des Landkreises Fürstentfeldbruck. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit vom 1. November 2013 bis 31. Oktober 2016. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.

Vertrag über die Verwertung von Bioabfällen aus dem Landkreis Fürstentfeldbruck zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und der HÖGL Technologie Energie Organik GmbH, Volkenschwand vom 24. Juli 2019. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abholung, Behandlung (ausschließlich anaerob) und ordnungsgemäße Verwertung von Bioabfällen aus dem Landkreis Fürstentfeldbruck in einer Biogasanlage mit anschließender stofflicher Verwertung der Gärreste. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022. Er verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Laufzeitende gekündigt wird. Diese Verlängerungsoption wird maximal zwei Mal angewandt. Wegen der Einführung der Biotonne zum 1. Januar 2025 wurde der Vertrag mit Beschluss des Werkausschusses fristgemäß zum 31. Dezember 2024 gekündigt.

Vertrag zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen vom 30. August / 7. September 2022. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der mobilen und stationären Problemmüllsammmlung aus Haushaltungen und Kleingewerbe im Landkreis Fürstentfeldbruck sowie die Beseitigung und Verwertung der anfallenden Problemabfälle. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2025 und wurde fristgemäß zum 31. Dezember 2025 gekündigt.

Vertrag über die Abholung, Verwertung und Entsorgung von Bleibatterien aus den großen Wertstoffhöfen des Landkreises Fürstentfeldbruck zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck und der Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG vom 27. Februar 2023 / 1. März 2023. Hierin verpflichtet sich die Mineralölhandel Hans Schmidt GmbH & Co. KG bei vereinbarten Wertstoffhöfen des Landkreises Fürstentfeldbruck geeignete Sammelboxen mit Deckel zur Sammlung der Schwefelsäure-Akkumulatoren aufzustellen, die befüllten Boxen abzuholen und auszutauschen und diese nach den gültigen Rechtsvorschriften zu verwerten. Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 1. März 2023 bis 27. Februar 2025. Nach Kündigung und erneuter Ausschreibung der Leistungen wurde ab 1. März 2025 ein neuer Vertrag abgeschlossen.



## 7.2.4 Feststellungen nach § 53 HGrG

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation anhand des folgenden Fragenkreises zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

In Abstimmung mit der Werkleitung erfolgt die Beantwortung des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation zusammengefasst. Das Kommunalunternehmen und seine Beteiligungsgesellschaft verfügen weitgehend über organisatorische einheitliche Strukturen sowie übergreifend identisch handelnde Personen.

Berichterstattung über die Prüfung nach Art. 93 der Landkreisordnung des Freistaats Bayern (LKrO) entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG.

**Fragenkreis 1:** Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

*Für den Kreistag und den Werkausschuss galt zunächst die Geschäftsordnung vom 18. Mai 2020, 28. Juli 2022, welche am 28. Juli 2024 durch eine neue Geschäftsordnung ersetzt wurde. In dieser sind auch die Zuständigkeiten des Werkausschusses in § 36 c festgelegt. Für die Werkleitung gibt es schriftliche Weisungen in Form der ergänzenden Geschäftsordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstentfeldbruck vom 17. Dezember 2003 und den Geschäftsverteilungsplan (Stand: 1. April 2025). Ansonsten gilt für die Organe im Wesentlichen die Betriebssatzung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.*

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

*Im Jahr 2024 und bis zum Ende unserer Prüfung fanden sieben Werkausschusssitzungen, sieben Kreistagssitzungen und drei Kreisausschusssitzungen statt, die sich mit Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes befassen. Entsprechende, für den Abfallwirtschaftsbetrieb relevante Niederschriften lagen uns vor.*

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

*Die Werkleitung ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.*

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

*Die Vergütung der Werkleitung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB nicht genannt. Die Sitzungsgelder und Verdienstausschüttungen für Ausschuss- und Kreistagssitzungen einschließlich der Aufwandsentschädigung für den Abfallwirtschaftsreferenten sind im Anhang angegeben.*

## **Fragenkreis 2:** Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

*Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan (Stand 1. April 2025) mit Darstellung des Organisationsaufbaus, der Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten liegt vor. Der Geschäftsverteilungsplan wird regelmäßig aktualisiert.*

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

*Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.*

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

*Die Annahme von Geschenken wird in der ergänzenden Geschäftsordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb (EGO) und in verschiedenen Dienstanweisungen geregelt. Für Auftragsvergaben galt die Verwaltungsanordnung über die Vergabe von Aufträgen im Abfallwirtschaftsbetrieb vom 1. August 2020. Diese wurde am 17. März 2025 durch eine Neufassung ersetzt.*

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

*Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in Form der Betriebsatzung, verschiedener Dienstanweisungen und Verwaltungsanordnungen vorhanden. Verstöße gegen diese Regelungen wurden uns bei unserer Prüfung nicht bekannt.*

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

*Alle Verträge werden übersichtlich dokumentiert. Die Dokumentation wird zeitnah aktualisiert.*

## **Fragenkreis 3:** Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projektenden – den Bedürfnissen des Unternehmens?

*Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.*

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

*Die Planabweichungen werden insbesondere im Zuge der Halbjahresberichte untersucht.*

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

*Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens. Die Buchhaltung erfolgt über das Programm OK-FIS NKFW.*

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

*Die Liquiditätskontrolle erfolgt täglich durch die Kassenleiterin, die im Informationsaustausch mit der Werkleitung steht. Durch den hohen Bestand an flüssigen Mitteln ist die Liquidität sichergestellt.*

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

*Das Cash-Management ist bei der Kasse angesiedelt. Die vorhandenen Regelungen wurden eingehalten.*

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

*Durch die halbjährliche Gebührenerhebung ist sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden.*

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

*Das Controlling erfolgt im Wesentlichen durch die Wirtschaftsplanüberwachung. Dies entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs. Darüber hinaus erfolgt die Betriebsüberwachung durch die Werkleitung und umfasst alle wesentlichen Betriebsbereiche.*

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

*Eine Beteiligung besteht am Gemeinsamen Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft (GfA), einer Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau. Die Werkleitung oder ein zuständiger Sachbearbeiter nehmen regelmäßig als Gäste an den Verwaltungsratssitzungen teil. Der Jahresabschluss des GfA geht dem AWB zu. Der Landrat und weitere Kreisräte vertreten den Landkreis im Rahmen des Verwaltungsrats des GfA. Der AWB ist gemäß der am 15. Mai 2024 in Kraft getretenen Neufassung der Betriebssatzung nur für die abfallwirtschaftlichen Themen zuständig, die Beteiligungsverwaltung für den Energiebereich obliegt der Kreiskämmerei.*

#### **Fragenkreis 4:** Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

*Der AWB hat ein Risikomanagementsystem eingerichtet, um bestehende Risiken zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten. Dazu sind in der Richtlinie Risikomanagement Risikobeobachter je Betriebsbereich und ein Risikomanager benannt. Zweimal jährlich ist ein Risikobericht zu erstellen.*

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

*Die Maßnahmen sind ausreichend und geeignet. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.*

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

*Es werden jährlich zwei Risikoberichte erstellt. Die Dokumentation ist ausreichend.*

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

*Die vorhandenen Maßnahmen werden überwacht und gegebenenfalls angepasst.*

## **Fragenkreis 5:** Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

*Der Fragenkreis 5 ist nicht einschlägig, da informationsgemäß und nach unseren Feststellungen keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate abgeschlossen wurden.*

## **Fragenkreis 6: Interne Revision**

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

*Die Interne Revision wird durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss des Landkreises wahrgenommen.*

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

*Es besteht keine direkte Anbindung. Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Landratsamt angegliedert. Die Gefahr von Interessenkollisionen besteht aufgrund der Vorschriften der Landkreisordnung nicht.*

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

*Das Rechnungsprüfungsamt hat im Jahr 2024 eine Kassenprüfung durchgeführt, dabei gab es lediglich eine geringfügige Differenz unter EUR 5 bei einer Handkasse. Zudem ergaben sich auf vier Wertstoffhöfen kleinere Differenzen beim Bestand an Restmüll- und Windsäcken. Der Bericht über die Kassenprüfung vom 25. Juli 2024 lag uns vor. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde in der Sitzung am 22. Mai 2025 abgeschlossen. Prüfungsgebiete bei der örtlichen Prüfung waren der Wirtschaftsplan, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und das Kassenwesen. Die Frage, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen organisatorisch getrennt sind, wird laufend geprüft. Schriftliche Revisionsberichte über Korruptionsprävention lagen nicht vor.*

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

*Zur örtlichen Prüfung liegen jeweils der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht über die Abschlussprüfung vor. Darauf wird Bezug genommen. Es erfolgt keine Doppelprüfung derselben Bereiche.*

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

*Bei der örtlichen Prüfung wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.*

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

*Die Umsetzung der Empfehlungen wird bei Bedarf bei der nächsten örtlichen Prüfung kontrolliert.*

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

**Fragenkreis 7:** Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

*Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.*

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

*Mitgliedern der Werkleitung oder der weiteren Organen des Eigenbetriebs wurden keine Kredite gewährt. Gemäß Abstimmung des Werksausschusses vom 2. Oktober 2023 wurde der Eigenbetrieb ermächtigt dem Landkreis Fürstentfeldbruck bei Bedarf weiterhin einen internen Kassenkredit zu gewähren. Dieser wird zu marktüblichen Konditionen verzinst. Der vom Eigenbetrieb an den Landkreis gewährte interne Kassenkredit betrug im Berichtsjahr TEUR 5.000.*

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

*Eine Substitution zustimmungsbedürftiger Maßnahmen durch nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen war im Rahmen der Prüfung nicht ersichtlich.*

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

*Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.*

## **Fragenkreis 8:** Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

*Investitionsentscheidungen werden in Abstimmung mit dem Aufsichtsorgan getroffen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde vom Werkausschuss vorberaten und vom Kreistag genehmigt. Die Abwicklung wird regelmäßig überwacht. Im Jahr 2024 wurden bei geplanten Investitionen von TEUR 17.736 (inklusive Ermächtigungsübertragungen) nur Investitionen von TEUR 7.936 getätigt. Hintergrund waren Verzögerungen in Planung, Bauausführung oder Beschaffung. Die nicht verwendeten Mittel werden entsprechend auf das Jahr 2025 übertragen.*

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

*Anhaltspunkte, dass die Unterlagen bzw. Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, haben sich nicht ergeben.*

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

*Es erfolgt eine laufende Überwachung und Untersuchung von Abweichungen.*

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

*Es ergaben sich keine wesentlichen Überschreitungen.*

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

*Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*

## **Fragenkreis 9:** Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

*Soweit wir prüften, haben sich keine Hinweise auf einen Verstoß gegen die Vergaberegelungen ergeben.*

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

*In der Regel wird die Preisermittlung vom AWB durch die Einholung von mehreren Angeboten selbst durchgeführt. In manchen Fällen wird ein Abgleich mit den von der Beschaffungsstelle des Landratsamtes ermittelten Preisen vorgenommen.*

## **Fragenkreis 10:** Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

*Durch die Anzahl der Werkausschusssitzungen (vier im Jahr 2024, sieben bis Prüfungsende) ist eine regelmäßige Berichterstattung gewährleistet. Zudem wurden zwei Halbjahresberichte vorgelegt.*

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

*Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.*

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

*Werkausschuss, Kreistag und Landrat werden laufend informiert. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäfte wurden im Berichtsjahr, soweit wir prüften, nicht getätigt.*

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

*Auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans hat der AWB im Jahr 2024 regelmäßig über die Entwicklungen hinsichtlich der Standortsuche für eine Bioabfallverwertungsanlage im Landkreis Fürstentum, über den Sachstand bezüglich der Einführung der Biotonne sowie über Planungsstand und Kostenentwicklung hinsichtlich des neuen Wertstoffhof-Standortes in Moorenweis berichtet.*

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

*Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung konnten nicht festgestellt werden.*

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

*Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.*

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

*Solche Meldungen wurden während der Prüfung nicht bekannt.*

Zur Prüfung nach § 53 HGrG hat der Abschlussprüfer die Vermögens- und Finanzlage anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und in seine Berichterstattung einzubeziehen.

## **Fragenkreis 11:** Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

*Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen konnte im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden.*

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

*Vor allem bei den flüssigen Mitteln liegen hohe Bestände vor. Diese sollen im Wesentlichen zur Bedienung der Verbindlichkeiten und Rückstellungen verwendet werden.*

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

*Für derartige Verzerrungen der Vermögenslage haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.*

## **Fragenkreis 12:** Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

*Der Eigenkapitalanteil beträgt 21 %. Wesentliche Investitionsverpflichtungen sollen überwiegend aus den vorhandenen finanziellen Mitteln finanziert werden.*

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

*Ein Konzern liegt nicht vor. Das Beteiligungsunternehmen GfA ist verpflichtet, über den jeweiligen Gebührenkalkulationszeitraum ein ausgeglichenes Ergebnis zu erwirtschaften.*

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

*Das Unternehmen hat im Berichtsjahr keine Fördermittel erhalten.*

### **Fragenkreis 13:** Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

*Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.*

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

*Der Vorschlag der Werkleitung zum Vortrag auf neue Rechnung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.*

### **Fragenkreis 14:** Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

*Eine Differenzierung des Jahresergebnisses nach verschiedenen Segmenten / Sparten wird nicht vorgenommen. Lediglich für den Bereich Duale Systeme und Photovoltaikanlagen wird eine gesonderte Ergebnisermittlung für steuerliche Zwecke erstellt.*

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

*Das positive Jahresergebnis 2024 war im Wesentlichen von gestiegenen durchschnittlichen Zinssätzen für die Abzinsung der langfristigen Rückstellungen und damit verbundenen Zinserträgen geprägt.*

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

*Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Für Dienstleistungen des Landratsamtes wird ein Verwaltungskostenbeitrag zu Selbstkosten verrechnet. Für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung beim GfA zahlt der AWB kalkulierte Abnahmeentgelte, welche sich derzeit unter dem Niveau des freien Marktes bewegen. Interne Kassenkredite werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.*

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

*Die Frage ist nicht einschlägig.*

## **Fragenkreis 15:** Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

*Einzelne verlustbringende Geschäfte lagen nicht vor.*

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

*Es werden jeweils zeitnah Gebührenkalkulationen erstellt.*

## **Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

*Es hat sich ein Jahresgewinn von TEUR 799 ergeben.*

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

*Ertragssteigernde Maßnahmen werden laufend untersucht. Im hoheitlichen Bereich stehen allerdings durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes kostenbegrenzende Maßnahmen im Vordergrund.*



## **7.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen**



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.